

TOBIAS STADLER

Die Lebensleistung
des Täters als
Strafzumessungserwägung

*Studien und Beiträge
zum Strafrecht*

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge
zum Strafrecht

Band 24



Tobias Stadler

Die Lebensleistung des Täters als Strafzumessungserwägung

Zugleich ein Beitrag zu den Grundlagen
des Strafzumessungsrechts

Mohr Siebeck

Tobias Stadler, geboren 1984; Studium der Rechtswissenschaften an der LMU München; 2011 Erste Juristische Staatsprüfung; Referendariat im OLG Bezirk München; 2013 Zweite Juristische Staatsprüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter / Doktorand am Lehrstuhl für Strafrecht und Rechtsphilosophie an der LMU München; Proberichter, Landgericht München I; Richter und hauptamtlicher Hochschullehrer an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern in Starnberg, Fachbereich Rechtspflege.
orcid.org/0000-0001-6142-9167

ISBN 978-3-16-156484-0 / eISBN 978-3-16-156485-7
DOI 10.1628/978-3-16-156485-7

ISSN 2364-267X / eISSN 2568-7468 (Studien und Beiträge zum Strafrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Für meine liebe Cousine

Stefanie Fleckenstein

1983 – 2015

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist größtenteils in den Jahren 2014 bis 2016 während meiner Assistentenzeit am Lehrstuhl für Strafrecht und Rechtsphilosophie bei Frau Prof. Dr. Petra Wittig in München entstanden. Sie wurde im Wintersemester 2017/18 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen.

Frau *Prof. Dr. Petra Wittig* danke ich nicht nur für die freundliche Übernahme der Betreuung, sondern auch für die fachlich wie persönlich erfüllenden Jahre an ihrem Lehrstuhl. Ihr ist es dabei gelungen, ein ideales Verhältnis aus Einbindung in die Lehre und anregender Unterstützung bei der Abfassung der Dissertation zu schaffen und gleichzeitig die für eine solche Arbeit erforderliche wissenschaftliche Freiheit zu gewähren. Für die schnelle Abfassung des Erstgutachtens ebenso vielen herzlichen Dank.

Auch Herrn *Prof. Dr. Ulrich Schroth* möchte ich für die äußerst zügige Abfassung des Zweitgutachtens danken.

Dank gebührt zudem Herrn Rechtsanwalt *Dr. Fardad Shirvani*, der schon in den frühen Phasen meines Studiums durch seine unschätzbar wertvollen Tipps wesentlichen Anteil an der Schaffung der juristischen Grundvoraussetzungen für eine solche Arbeit hatte.

Ebenfalls bedanke ich mich bei meinen Eltern, *Ingrid* und *Friedrich Stadler*, die mich während meiner gesamten Ausbildung immer unterstützt haben. Darüber hinaus möchte ich nicht nur meiner Mutter, sondern in ganz besonderem Maße auch meiner Tante *Ilona Fleckenstein* für das mehrmalige und sehr gründliche Korrekturlesen meines Manuskripts danken.

Nicht zuletzt danke ich meiner Freundin, Frau Rechtsanwältin *Elisabeth Elffroth*, die mit mir nicht nur beide Staatsexamina, sondern auch die Abfassung meiner Dissertation durchlebt und diese ebenfalls korrekturgelesen hat. Sie war (und ist) mir immer eine sehr große Stütze, die ich nicht missen möchte.

Abschließend bedanke ich mich bei der *Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung*, die mit einem großzügigen Druckkostenzuschuss ebenfalls einen wertvollen Beitrag zur Veröffentlichung des vorliegenden Werks geleistet hat.

München, im August 2018

Tobias Stadler

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Teil 1: Einleitung und Gang der Untersuchung	1
<i>Kapitel 1: Einleitung und Problemaufriss</i>	3
<i>Kapitel 2: Gang der Untersuchung</i>	7
A. Grundkonzeption der Untersuchung	7
B. Strafe und Strafzumessung im Allgemeinen	8
C. Die Lebensleistung als Strafzumessungserwägung	8
Teil 2: Strafe und Strafzumessung im Allgemeinen	11
<i>Kapitel 1: Unrecht, Schuld und Strafe: Einführung in die Grundlagen des Strafens – Ein erster Überblick</i>	13
A. Grundlagen der Verbrechenslehre:	
Unrecht und Schuld als Grundvoraussetzung der Strafe	14
I. Unrecht	14
II. Schuld	15
III. Zusammenspiel von Verbrechenslehre und Strafzumessungsrecht	15
B. Der Begriff oder das „Wesen“ der Strafe in Abhängigkeit von Unrecht und Schuld im Sinne der Verbrechenslehre	16
I. Der Strafbegriff im allgemeinen Sprachverständnis	16
II. Der Strafbegriff im StGB	17
1. Formeller Strafbegriff	17
2. Materieller Strafbegriff	18
a) Übelscharakter der Strafe	18
b) Missbilligungscharakter der Strafe	19
aa) Strafe als sozialetisches Unwerturteil über die schuldhaft begangene Tat	20
bb) Expressiv-kommunikative Komponente der Strafe	22
c) Kritik an den klassischen Merkmalen des materiellen Strafbegriffs	22

aa) Kritik am sozialetischen Missbilligungscharakter	22
bb) Kritik bezüglich der Notwendigkeit einer Übelszufügung	23
3. Zwischenergebnis: Strafbegriff des StGB	25
C. Notwendigkeit und Rechtfertigung von Strafe	26
I. Notwendigkeit von Strafe	26
1. Staatspolitischer Aspekt	26
2. Sozialpsychologischer Aspekt	27
3. Individual-ethischer Aspekt	28
II. Rechtfertigung von Strafe	28
<i>Kapitel 2: Straftheorien</i>	31
A. Absolute Straftheorien	31
I. Grundkonzept der absoluten Straftheorien	31
1. Strafe als von individuellen wie gesellschaftlichen Zweckerwägungen losgelöste Vergeltung	31
2. Von der reinen Vergeltungstheorie zur Sühnetheorie	33
a) Reine Vergeltungstheorie als Grundlage eines Erfolgsstrafrechts	34
b) Einbeziehung der Schuldfrage über die Sühnetheorie	34
II. Absoluter Strafgedanke nach Kant und Hegel	35
1. Vergeltungstheorie nach Kant	36
2. Weiterführung durch Hegel	37
3. Präventive Gedanken in den absoluten Ansätzen Kants und Hegels	39
III. Begriff der Gerechtigkeitstheorien: Vergeltungstheorie moderner Prägung und Maßprinzip	39
1. Gerechtigkeit im Sinne des absoluten Strafverständnisses	39
2. Vergeltungstheorie moderner Prägung und Maßprinzip	41
IV. Kritik am absoluten Strafgedanken	42
1. Gerechtigkeit um jeden Preis?	42
2. Das Problem der Willensfreiheit	44
3. Sühne und Versöhnung als nicht erzwingbare Ziele	44
4. Ausgleich eines Übels durch ein neues Übel?	45
a) „Mathematisch korrekter“ Ausgleich von eingetretenen Übeln	45
b) Tatsächliche Unmöglichkeit der Aufhebung bereits eingetretenen Unrechts als Argument für eine präventive Ausrichtung der Strafe	47
V. Schlussbetrachtung zur absoluten Straftheorie	48

B. Relative Straftheorien	50
I. Grundkonzept der relativen Straftheorien	50
II. Generalprävention	52
1. Negative Generalprävention („Abschreckungsprävention“) und Feuerbachs „Theorie des psychologischen Zwangs“	52
a) Grundsätzliches zur negativen Generalprävention	52
b) Negative Generalprävention nach Feuerbach: „Theorie des psychologischen Zwangs“	53
aa) Allgemeinabschreckung auf Grundlage einer ökonomischen Analyse	54
bb) Auswirkungen der Lehre Feuerbachs auf die Praxis	56
2. Positive Generalprävention („Integrationsprävention“)	57
a) Strafe als Normvertrauen und Rechtstreue hervorrufende Normbestätigung	58
aa) Lerneffekt	59
bb) Vertrauens- und Befriedigungseffekt	59
b) Vorteile des positiv-generalpräventiven Ansatzes	62
3. Kritik an der Generalprävention	62
a) Widerlegung durch die unbestreitbare Existenz von Kriminalität?	62
b) Fehlendes Maßprinzip	63
c) Instrumentalisierung des Täters	64
d) Spezielle Kritik gerade an der negativen Generalprävention	66
e) Generalprävention: Wirkung und Kritik im Lichte empirischer Erkenntnisse	69
aa) Methodische Schwierigkeiten	69
bb) Fehlendes Maßprinzip und Empirie	71
4. Zusammenfassung Generalprävention	74
III. Spezialprävention	74
1. Die Grundlagen der Spezialprävention nach von Liszt	75
a) Positive Spezialprävention	76
b) Negative Spezialprävention	77
aa) Abschreckung im spezialpräventiven Sinn	77
bb) „Unschädlichmachung“ im spezialpräventiven Sinn	78
c) Vorteile der Spezialprävention	79
2. Kritik an der Spezialprävention	79
a) Fehlendes Maßprinzip bei der Spezialprävention insgesamt	79
aa) Schuldunterschreitende Strafen oder gar Strafflosigkeit trotz materiellrechtlich strafbaren Verhaltens	80
bb) Schuldüberschreitende Strafen	81

cc) Zusammenfassung	81
b) Instrumentalisierende Zwangsbehandlung des Täters?	82
c) Gefahr der schon präventiven „Behandlung“ potenzieller Straftäter	83
d) Spezialprävention: Wirkung und Kritik im Lichte empirischer Erkenntnisse	84
aa) „Nothing works“ und „austauschbare Sanktionen“?	84
bb) Methodische Schwierigkeiten	85
cc) Möglichkeit der wirksamen Besserung verurteilter Straftäter?	86
3. Zusammenfassung Spezialprävention	88
C. Vereinigungstheorien	89
I. Der additive Vereinigungsansatz	90
II. Der dialektische Vereinigungsansatz	90
1. Die präventive Vereinigungstheorie	91
a) Inhaltliche Konzeption	91
b) Kritik	93
2. Die vergeltende Vereinigungstheorie	93
3. Zusammenfassung	94
D. Neuere Tendenzen: Expressive Straftheorien	95
I. Normorientierte, expressive Straftheorien	96
II. Personenorientierte expressive Straftheorien	97
1. Täterbezogene expressive Straftheorie	97
2. Opferbezogene expressive Straftheorien	99
3. Straftatbezogene Empörung Dritter und expressive Funktion der Strafe	101
E. Zusammenfassung: Straftheorie und „Gerechtigkeit“	101
<i>Kapitel 3: Grundlagen der Strafzumessung</i>	<i>103</i>
A. Strafzwecke im heute geltenden Recht des StGB – Ausstrahlung der Straftheorien in das Recht der Strafzumessung	103
I. Praktische Relevanz der Straftheorien	103
II. Strafzumessung im deutschen Recht aus dem Blickwinkel der Straftheorien unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben des § 46 StGB	104
1. Strafreoretisches Grundverständnis der gesetzlichen Vorgaben: Präventive oder vergeltende Vereinigungstheorie?	106
a) § 46 Abs. 1 S. 2 StGB als Fundament einer präventiven Vereinigungstheorie?	107

b) § 46 Abs. 1 S. 1 StGB als Beleg für die vergeltende Vereinigungstheorie und Anknüpfungspunkt für die „Spielraumtheorie“	109
c) Eigene Stellungnahme	111
2. Ausstrahlung der Straftheorien in die Praxis der Strafzumessung – Die „Spielraumtheorie“ als herrschende Strafzumessungstheorie	112
a) Strafzumessungstheorien	112
b) Die „Spielraum“- oder „Schuldrahmentheorie“	113
c) Abweichende Strafzumessungstheorien	117
aa) Die Theorie der Punktstrafe	117
bb) Die Theorie vom sozialen Gestaltungsakt	119
cc) Die Stufen- oder Stellenwerttheorie	120
dd) Die Lehre von der Tatproportionalität	121
d) Ergebnis	123
B. Schuld begriff(e) des StGB – Über Schuldidee und Strafbegründungs- schuld zum strafzumessungsrechtlichen Schuld begriff des § 46 StGB	124
I. Unrecht und Schuld – Die Schuld begriffe des deutschen StGB . .	124
1. Schuldidee und verfassungsrechtliches Schuldprinzip – nulla poena sine culpa	126
a) Grundlegendes zum Schuldprinzip	126
b) Das Schuldprinzip auf der Ebene der praktischen Rechtsanwendung: Strafbegründungsschuld und Strafzumessungsschuld	129
2. Strafbegründungsschuld: Der Schuld begriff in der Verbrechenslehre	130
a) Unrecht und Schuld in der Verbrechenslehre	131
aa) Unrecht und Schuld in der klassischen Verbrechenslehre: Die natürliche Handlungslehre	131
(1) Objektiver Unrechts- und psychologischer Schuld begriff (von Liszt, Beling)	132
(2) Kritik am klassischen Verbrechen aufbau	133
bb) Heute herrschender, dreigliedriger Deliktaufbau und normative Schuld begriffe	135
(1) Psychologisch-normativer Schuld begriff der neoklassischen Verbrechenslehre	135
(2) Rein normativer Schuld begriff der finalen Verbrechenslehre (Welzel).	136

(3) Heute herrschende vermittelnde Verbrechenslehre und normativer Schuldbegriff	139
b) Unrechtsbegriff der Verbrechenslehre auf Grundlage des vermittelnden Verbrechensbegriffs der h. M.	140
aa) Trennung von Unrecht und Schuld	140
bb) Inhalt des Unrechtsbegriffs der vermittelnden Verbrechenslehre	141
(1) Tatbestandsmäßige Handlung	142
(2) Rechtswidrigkeit der tatbestandsmäßigen Handlung	143
c) Schuldbegriff der vermittelnden Verbrechenslehre: Straf begründungsschuld im Sinne des normativen Schuldbegriffs	145
aa) Straf begründungsschuld als persönliche Vorwerfbarkeit	145
bb) Anknüpfungspunkt für den persönlichen Vorwurf an den Täter	146
(1) Ansicht des BGH und der h. M.: Schuld begründende Vorwerfbarkeit aufgrund der individuellen Möglichkeit, „anders zu handeln“	147
(a) Das Problem der Willensfreiheit	149
(b) Handhabung des Problems der Willensfreiheit durch die h. M.	150
(2) Reaktionen in der dem BGH grundsätzlich zustimmenden Literatur	152
(a) Relative Willensfreiheit	153
(b) Subjektive Willensfreiheit	154
cc) Andere Ansichten zum Anknüpfungspunkt des persönlichen Vorwurfs an den Täter: Soziale und funktionelle Schuldbegriffe	155
(1) Der soziale Schuldbegriff	155
(2) Funktionale Schuldbegriffe: Die Ansichten von Roxin, Jakobs, Haffke und Streng	157
(a) Funktionale Konzeption nach Roxin	157
(aa) Normative Ansprechbarkeit und Verantwortlichkeit	157
(α) Die Komponente der „normativen Ansprechbarkeit“	157
(β) Die Komponente der „Verantwortlichkeit“	159
(bb) Kritik am Konzept Roxins	160

(b) Gesellschaftsfunktionaler Schuldbegriff nach Jakobs	162
(aa) Schuld als Derivat der Generalprävention	162
(bb) Kritik am Konzept Jakobs	164
(c) Sozialpsychologisch-funktionale Schuldverständnisse nach Haffke und Streng	168
(aa) Die sozialpsychologische Funktion von Schuld nach Haffke	168
(bb) Funktional-absolutes Schuldverständnis nach Streng	168
(cc) Kritik	169
dd) Abschließende Stellungnahme zur Strafbegründungs- schuld und der h. M.	171
ee) Ausgangspunkt für die weitere Bearbeitung	175
3. Strafzumessungsrechtlicher Schuldbegriff im Sinne der Grundlagenformel nach § 46 Abs. 1 S. 1 StGB – Strafzumessungsschuld	176
a) Abgrenzung von Strafbegründungs- und Strafzumessungsschuld	177
aa) Strafzumessungsschuld nur „quantifizierte Strafbegründungsschuld“?	178
bb) Divergenzthese der h. M. und höchstrichterlichen Rechtsprechung	179
(1) Stufenlose Steigerbarkeit der Strafzumessungs- schuld	180
(2) Unbegrenzte Anzahl potenziell für die Bewertung der Strafzumessungsschuld relevanter Faktoren	181
b) Zusammenfassung	183
II. Ergebnis	184

Kapitel 4: Der allgemeine Strafzumessungsvorgang in der Praxis

<i>bei Zugrundelegung der Spielraumtheorie</i>	185
A. Erster Schritt: Feststellung des gesetzlichen Strafrahmens	186
I. Obligatorische Strafrahmensverschiebungen	187
II. Wertungsabhängige Strafrahmensverschiebungen	188
1. Fakultative Milderungen nach § 49 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB	188
2. Unbenannte Strafrahmensverschiebungen und Regelbeispiele	189
3. Handhabung der wertungsabhängigen Strafrahmens- verschiebungen durch die Rechtsprechung	192

III. Zusammentreffen von allgemeinen, nicht vertypten und vertypten Milderungsgründen	193
IV. Strafraumen bei Tateinheit und Tatmehrheit	194
1. Tateinheit	194
2. Tatmehrheit	194
V. Bindung an den gesetzlichen Strafraumen	195
B. Zweiter Schritt: Einordnung der konkreten Tat in den gesetzlichen Strafraumen – Bestimmung des Schuldrahmens bzw. des Schuldspielraums	195
I. Die zur Bestimmung des Schuldspielraums zu berücksichtigenden Faktoren	197
1. Das konkrete Maß der Strafzumessungsschuld	197
a) Das konkrete Maß von Unrecht und diesbezüglicher Vorwerfbarkeit als die wesentlichen Komponenten zur Bestimmung der Strafzumessungsschuld	197
aa) Gesetzliche Ausgangslage: Der nicht abschließende Katalog des § 46 Abs. 2 StGB	198
bb) Das Maß des Unrechts	199
(1) Erfolgsunrecht	200
(a) Art und Ausmaß der tatbestandsmäßigen Rechtsgutsverletzung	201
(aa) Qualitative Abstufungen des eingetretenen Verletzungs- oder Gefährdungserfolgs	202
(α) Regelfall: Abstellen auf den konkreten Grad des eingetretenen Erfolgs	202
(β) Besonderheiten bei Tätigkeitsdelikten und Versuch	203
(γ) Ausnahme der qualitativen Abstufung bei den Tötungsdelikten	204
(δ) Reduzierung des eingetretenen Erfolgswerts durch nachträgliche Beseitigung oder Milderung	205
(bb) Quantitative Abstufungen des eingetretenen Verletzungs- oder Gefährdungserfolgs	205
(b) Art und Ausmaß der außertatbestandlichen Folgen der Tat	206
(aa) Abgrenzung von inner- und außertatbestandlichen Folgen der Tat	207

(bb) Begrenzung des Kreises beachtlicher außertatbestandlicher Folgen aufgrund des Verschuldenskriteriums	207
(α) Ansichten in der Literatur	208
(β) Uneinheitliche Rechtsprechung des BGH	209
(c) Dennoch keine „Mengenrechtsprechung“	211
(d) Zeitpunkt für die Festlegung der im Rahmen der Strafzumessung beachtlichen Auswirkungen der Tat	212
(2) Handlungsunrecht	212
(a) Tatstrafrecht und die Täterpersönlichkeit in der Strafzumessung	212
(aa) Grundsätzliches zur Berücksichtigungsfähigkeit von Persönlichkeitselementen im Rahmen der Strafzumessung	212
(bb) Die Anerkennung täterbezogener Strafzumessungsumstände im StGB	214
(b) Die Komponenten des Handlungsunrechts	216
(aa) Verhalten bei Tatbestandsverwirklichung	218
(α) Objektives Handlungsunrecht	218
(αα) Art der Ausführung der Tat	218
(ββ) Maß der Pflichtwidrigkeit	219
(γγ) Persönliche Verhältnisse des Täters	221
(δδ) Wirtschaftliche Verhältnisse des Täters	224
(β) Subjektives Handlungsunrecht	224
(αα) Beweggründe und Ziele des Täters („Motive“)	225
(ββ) Die aus der Tat sprechende Gesinnung des Täters	228
(γγ) Der bei der Tat aufgewendete Wille	230
(bb) Verhalten außerhalb der Tatbestandsverwirklichung: Das Vorleben und Nachtatverhalten des Täters	233
(α) Allgemeines zum Vorleben und Nachtatverhalten	233

(β) Potenziell strafzumessungsrelevante Umstände des tätereigenen Vorlebens	233
(αα) Die unmittelbare Vorgeschichte der Tat	234
(ββ) Das „weitere Vorleben“ des Täters	234
(γ) Potenziell strafzumessungsrelevante Umstände des tätereigenen Nachtatverhaltens	235
(αα) Allgemeines Nachtat- und Prozessverhalten des Täters	237
(ββ) Weitere Schadensvertiefung	241
(γγ) Schadensbeseitigung und Wieder- gutmachung beziehungsweise Schadensvertiefung	241
(δ) Schuldrelevanz von Vor- und Nachtatverhalten	242
(3) Zwischenergebnis	243
cc) Das Maß der Vorwerfbarkeit hinsichtlich Handlungs- und Erfolgsunrecht als persönliche (Tat-)Schuld	244
(1) Das Maß der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit als wesentliches Kriterium der Vorwerfbarkeit bzw. persönlichen Schuld	244
(2) Sonstige, für das Maß der Vorwerfbarkeit relevante Umstände	245
(a) Das Problem der Abgrenzung von Unrechts- und Vorwerfbarkeitskomponente bei der Strafzumessungsschuld	245
(b) Folgen für die Bestimmung des Maßes der Strafzumessungsschuld	246
(aa) Regelmäßig gemeinsame Betrachtung von Handlungsunrecht und persönlicher Schuld	246
(bb) Verdeutlichung anhand von Beispielen	247
(cc) Zusammenfassung	248
b) Untrennbarkeit von Handlungs- und Erfolgskomponente (auch) im Bereich der Strafzumessungsschuld	249
c) Zusammenfassung: Strafzumessungsschuld	249
2. Sonstige, für den gerechten Schuldausgleich erhebliche Umstände	250

a) Weitere, neben der Strafzumessungsschuld potenziell relevante Umstände	251
b) Denkbare Berücksichtigungsansätze	252
II. Die Festsetzung des Spielraums: Herleitung des Schuldrahmens durch Abwägung der für ihn relevanten Faktoren	253
1. Der gesetzliche Strafraumen als Ausgangspunkt für die Bestimmung des Schuldrahmens	254
2. Ermittlung eines „dritten Bezugspunkts“ als konkrete Einstiegsstelle in den Strafraumen oder Gesamtabwägung aller Umstände ohne Bindung an weitere Fixpunkte?	255
a) Ansichten von Literatur und Rechtsprechung zum „Dritten Bezugspunkt“	255
b) Folgerungen der Literatur zum Vorgang der Einordnung der Tat in den Strafraumen	259
c) Gesamtbetrachtung des BGH und Ausfüllung durch die Literatur	259
aa) Abwägung der Strafzumessungsschuld	262
bb) Abwägung der Folgen der Tat und der Strafe	262
3. Zusammenfassung: Herleitung des Schuldrahmens („Spielraum“)	262
C. Dritter Schritt: Vom Spielraum über Präventionserwägungen zur Festlegung der konkreten Strafe	263
I. Prüfungsreihenfolge: Festsetzung der Strafhöhe vor Wahl der Strafart und Folgeentscheidungen	264
II. Festsetzung der (genauen) Strafhöhe	265
III. Wahl der Strafart und Folgeentscheidungen	266
1. Bei Strafartwahl und Folgeentscheidungen zu berücksichtigende Kriterien	266
2. Die Wahl von Strafart und Folgeentscheidungen in Anlehnung an eine hypothetische Freiheitsstrafe	267
 Teil 3: Die „Lebensleistung“ in der bisherigen Rechtsprechung und Literatur	 271
<i>Kapitel I: Die „Lebensleistung“ – Begriff und Strafzumessungsrelevanz nach der bisherigen Rechtsprechung</i>	<i>273</i>
A. Der Begriff der Lebensleistung in der bisherigen Rechtsprechung	273

I.	Der Begriff der Lebensleistung in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung der Landes-, Oberlandes- und Verwaltungs- gerichte	273
II.	Der Begriff der Lebensleistung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung	275
1.	Rechtsprechung vor dem Jahre 2008	275
2.	Die sogenannte „Lebensleistungsrechtsprechung“ des BGH	276
a)	Inhalt der Grundsatzentscheidung vom 02.12.2008	276
b)	Keine Ausführungen zum Inhalt des Begriffs „Lebensleistung“	278
B.	Keine Begründung der Strafzumessungsrelevanz der Lebensleistung in der bisherigen Rechtsprechung	278
I.	Die Strafzumessungsrelevanz der Lebensleistung nach Auffassung der Instanzgerichte	278
II.	Die Strafzumessungsrelevanz der Lebensleistung nach Ansicht des BGH	279
	<i>Kapitel 2: Die „Lebensleistung“ – Begriff und Strafzumessungsrelevanz nach der bisherigen Literatur</i>	281
A.	Größtenteils bloße Wiedergabe der BGH-Rechtsprechung	281
B.	Erste Ansätze einer vertiefteren Auseinandersetzung mit der Lebensleistung	281
I.	Der Begriff der Lebensleistung in der Literatur	281
1.	Weite Definitionsansätze	282
2.	Definitionsmäßige Einschränkungen der Lebensleistung – Die „soziale Komponente“	282
3.	Vermittelnde Ansichten	283
II.	Insoweit wiederum keine Begründung der Strafzumessungs- relevanz	284
III.	Resümee von Schott	285
C.	Der umfassendere Ansatz von Wittig	285
I.	Der Begriff der Lebensleistung nach Wittig	285
II.	Die Strafzumessungsrelevanz der Lebensleistung nach Wittig	286
1.	Schuldrelevanz der Lebensleistung nach Wittig	286
2.	Präventionsrelevanz der Lebensleistung nach Wittig	288

Teil 4: Eigener Ansatz zur Klärung der strafzumessungs- rechtlichen Berücksichtigungsfähigkeit der Lebensleistung	289
<i>Kapitel 1: Grundsätzliche Herangehensweise zur Herleitung eines eigenen Lösungsvorschlags mit Praxisrelevanz</i>	291
A. Eine eigenständige Lösung im Rahmen des strafzumessungs- rechtlichen Grundverständnisses des BGH	291
I. Das allgemeine Strafzumessungsverständnis des BGH als Fundament für die gesamte Bearbeitung	291
II. Konkretisierung dieses Grundverständnisses anhand der Lebensleistungsrechtsprechung	292
B. „In die vorzunehmende Gesamtwürdigung“ – Die Lebensleistung als allgemeines Strafzumessungskriterium	293
I. Wortlaut	293
II. Allgemeine Regelbeispielsystematik, insbesondere nach Verständnis des BGH	294
C. „Einbeziehen“ – Getrennte Prüfung von Lebensleistung und Strafzumessungsrelevanz	295
I. Der Begriff „einbeziehen“ im allgemeinen Sprachgebrauch	296
II. Untermauerung durch die allgemeine Systematik des § 46 Abs. 2 StGB	297
III. Zwischenergebnis: Notwendigkeit einer getrennten Prüfung von Lebensleistung einerseits und ihrer Strafzumessungs- relevanz andererseits	298
D. Anwendung der Spielraumtheorie	298
E. Zusammenfassung	299
<i>Kapitel 2: Liegt eine „Lebensleistung“ vor? – Der Begriff der Lebensleistung</i>	301
A. Eigene Bestimmung des Begriffs „Lebensleistung“	301
I. Der Begriffsteil „Lebens-“ als zeitliche Komponente	302
1. Gesamtes Leben?	302
2. Lebensleistung als Lebensabschnittsleistung	303
a) Zeitliche Beschränkung auf „das bisherige Leben prägende Leistungen“ eines Lebensabschnitts	303
aa) Prägung des bisherigen Lebens durch einen bloßen Lebensabschnitt	303
bb) Zusammenfassung	305
b) „Lebensabschnitt“: Mindestdauer und Gleichheitssatz	306
aa) Zeitlich starre Grenzen	306

(1) Sachliche Unbegründbarkeit starrer Grenzen	306
(2) Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG	307
bb) Einzelfallspezifische Beurteilung	307
(1) Zeitliche Untergrenze, ab der von einem lebensleistungsfähigen Lebensabschnitt ausgegangen werden kann – Die Verhältnismethode	308
(a) Verhältnis von Leistungszeitraum und Fähigkeitszeitraum	308
(aa) Bestimmung des „Leistungszeitraums“	308
(α) Grundfall: Gleichbleibende Leistungsart ohne wesentliche Unterbrechungen der Leistungsvornahme	309
(β) Gleiche oder vergleichbare Leistungsart mit wesentlicher Unterbrechung	309
(γ) Sonderproblem: Vielzahl inhaltlich unterschiedlicher Leistungsarten mit ggf. nur kurzen Einzelleistungszeiträumen	310
(bb) Bestimmung des „Fähigkeitszeitraums“	310
(α) Beginn der Fähigkeit, eine Lebensleistung zu erbringen	311
(αα) Problem der Vielschichtigkeit potenzieller Lebensleistungsinhalte	311
(ββ) Argumentation anhand der Leistungsfähigkeit im Bereich Ehrenamt	311
(γγ) Leistungsfähigkeit regelmäßig nicht unter fünfzehn Jahren	315
(β) Ende der Fähigkeit, eine Lebensleistung zu erbringen	316
(γ) Zusammenfassung: Fähigkeitszeitraum	317
(b) Bestimmung des Verhältniswerts für einen ausreichend langen Lebensabschnitt	318
(aa) Risiken der Verhältnismethode – Dennoch Notwendigkeit einer absoluten zeitlichen Untergrenze beim Leistungszeitraum?	318

(bb) Festsetzung einer einzelfallabhängigen Untergrenze auf Grundlage der Verhältnismethode	319
(α) Ausgangspunkt: Kommunalrechtliche Wertungen	319
(β) Bestimmung des ausreichenden Verhältnismethode	320
(γ) Nur indizieller Charakter des gefundenen Verhältnismethode	321
(δ) Beispielsfälle zur Verdeutlichung der Verhältnismethode	321
(2) Zeitliche Obergrenze, ab der spätestens von einem ausreichenden Zeitabschnitt ausgegangen werden muss?	322
(a) Risiken der Verhältnismethode: Erforderlichkeit einer generell lebensleistungsbegründenden Zeitschwelle?	322
(b) Erforderlichkeit einer absoluten Zeitschwelle neben der Verhältnismethode?	323
c) Verhältnismethode und ausreichend lange, „tägliche“ Tätigkeitsdauer	324
aa) Anwendung der Verhältnismethode auf den täglichen Leistungs- und Fähigkeitszeitraum	324
bb) Untermauerung durch empirische Untersuchungen zum Ehrenamt	326
cc) Sonderfall: Lebensleistungserbringung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit	326
dd) Einzelfalltauglichkeit der Verhältnismethode	329
d) Ergebnis: Dauer eines Lebensabschnitts und der dort erbrachten Tätigkeit, um als „lebensleistungsfähig lang“ gelten zu können	329
II. Der Begriffsteil „Leistung“ als Handlungs- und Erfolgs- komponente	330
1. Der Leistungsbegriff im allgemeinen Sprachgebrauch	330
2. Dennoch Beschränkungen des Lebensleistungsbegriffs?	331
a) Nur Vortatverhalten als Lebensleistung?	332
aa) Die Lebensleistung unterfällt regelmäßig dem Vortatverhalten	332
bb) Lebensleistung aber auch als Nachtatverhalten denkbar	332
cc) Zwischenergebnis	333

b) Nur überobligatorisches Verhalten als Leistung?	333
aa) Die Ansicht von Wittig: Qualitative Betrachtung der erbrachten Tätigkeit	333
bb) Erfüllung gesetzlicher oder vergleichbarer Pflichten und Leistungsbegriff – Die Leistung zwischen qualitativer und quantitativer Bestimmung	335
(1) Probleme der Leistungsbestimmung ausschließlich über das qualitative Kriterium der überobligatorischen Tätigkeit	335
(a) Widerspruch zu den kommunalrechtlichen Anordnungen zum Ehrenamt	335
(b) Parallelwertung zur strafzumessungsrechtlichen Berücksichtigung der bisherigen Unbestraftheit	337
(c) Abgrenzungsschwierigkeiten bei Erfüllung bestehender Pflichten unter erheblichen Erfüllungserschwernissen	338
(aa) Einleitender Beispielfall	338
(bb) Erheblich erschwerte Pflichterfüllung: Obligatorisches oder überobligatorisches Verhalten?	339
(α) Überobligatorischer Charakter bei Eingreifen einer Ausnahme	340
(β) Unvollkommenheit des Überobligationskriteriums bei fehlender Ausnahme und damit verbundene Unbilligkeiten	340
(d) Zwischenergebnis: Unvollkommenheit des Kriteriums der überobligatorischen Tätigkeit im Bereich der Erfüllung vorhandener Pflichten	341
(2) Zeitlich-quantitative Betrachtung anstatt einer überobligatorischen Tätigkeit	342
(a) Unvollkommenheit des Kriteriums der überobligatorischen Verhaltensweise als Rechtfertigung für eine quantitative Leistungsbestimmung?	342
(b) Abgrenzungsprobleme bei rein quantitativer Beurteilung	342
(aa) Abgrenzung zur bisherigen Unbestraftheit	343

(bb) Abgrenzung zum sonstigen, im Wesentlichen steuerrechtlichen Verhalten . . .	343
(cc) Ergebnis: Notwendigkeit eines qualitativ wertenden Kriteriums zur inhaltlichen Bestimmung einer leistungs- geeigneten Tätigkeit	344
c) Eigener Ansatz – Die „besondere Auszeichnungswürdigkeit“ als generelles qualitatives Korrektiv	345
aa) Die Ratio eines geforderten qualitativen Korrektivs . . .	345
bb) Feststellung der „besonderen Auszeichnungswürdigkeit“ mittels konkretisierender Fallgruppen	346
(1) Das Kriterium der überobligatorischen Verhaltensweise	346
(a) Grundsätzliche Tauglichkeit	346
(b) Untauglichkeit nur als ausschließliches qualitatives Korrektiv	347
(2) Die „besondere Auszeichnungswürdigkeit“ bei Erfüllung gesetzlicher oder vergleichbar verbindlicher Pflichten	348
(a) Grundsätzliche Anwendbarkeit des Überobligationskriteriums auch im Bereich der Erfüllung vorhandener Pflichten?	348
(aa) Eine grundsätzlich vorhandene Verpflichtung schließt die Annahme einer überobligatorischen Tätigkeit nicht generell aus	348
(bb) Erhebung des Gesamtverhaltens ins Überobligatorische mittels Pflichterfüllung in qualitativ überobligatorischer Weise . . .	349
(cc) Beispiele – insbesondere auch zu „beruflichen Erfolgen“ als „Leistung“ . . .	349
(α) Beispiele aus Literatur und Rechtsprechung	349
(β) Übertragbarkeit auf alle beruflichen Tätigkeiten	351
(dd) Ergebnis zum Kriterium des „überobligatorischen“ Verhaltens	352
(b) Begründung einer „besonderen Auszeichnungs- würdigkeit“ außerhalb einer überobligatorischen Tätigkeit	353

(aa)	Notwendigkeit eines weiteren qualitativen Korrektivs im Bereich der Erfüllung vorhandener Pflichten	353
(bb)	Allgemeine Vorgehensweise: Begründung über eine dem Überobligatorischen vergleichbare „sonstige, besonders auszeichnungswürdige Verhaltensweise“	353
(cc)	Fallgruppen der „besonderen Auszeichnungswürdigkeit“ außerhalb überobligatorischer Verhaltensweisen . . .	354
(α)	Die Pflichterfüllung mit altruistischem Charakter	354
(β)	Die erheblich erschwerte Pflichterfüllung	356
(αα)	Begründung der besonderen Auszeichnungswürdigkeit	356
(ββ)	Weitere Beispiele zur erheblich erschwerten Pflichterfüllung	358
(i)	Langjähriges verkehrstreues und unfallfreies Fahren durch Berufskraftfahrer	358
(ii)	Steuererwirtschaftung unter besonderem persönlichen Einsatz	361
(γ)	Die positive Auswirkung auf eine unbestimmte Vielzahl von Personen	362
(dd)	Die „sonstige besondere Auszeichnungswürdigkeit“ als flexibleres Korrektiv	363
(3)	Ergebnis zum qualitativen Korrektiv: Lebensleistungstauglichkeit bei „überobligatorischem“ oder „sonst besonders auszeichnungswürdigem Verhalten“	364
d)	Zwingende soziale Komponente auf begrifflicher Ebene der Lebensleistung?	365
aa)	Kaum weitere inhaltliche Präzisierung des Leistungsbegriffs	366
bb)	Soziale Komponente: Nicht Begriffs- sondern Strafzumessungsfrage	366
cc)	Soziale Komponente und Wortlaut der Grundsatzentscheidung	367

e) Beschränkungen der Lebensleistung auf bestimmte Deliktsarten?	368
III. Wechselseitige Beeinflussung der Dauer- und der Leistungskomponente	369
1. Ausgleich einer defizitären Komponente durch die andere Komponente	369
2. Folgen des Totalausfalls einer Komponente	370
IV. Sonderfall: Geld- oder Sachspenden	372
1. Natürlicher Wortsinn und allgemeines Strafzumessungs- kriterium	372
2. Die Dauer- und Leistungskomponente im Rahmen der Spende	374
a) Dauerkomponente	374
b) Leistungskomponente	376
3. Sonstige besondere Anforderungen an die spendenbasierte Lebensleistung	377
a) Spendenbasierte Lebensleistung und Nachtatverhalten . . .	377
b) „Besondere Auszeichnungswürdigkeit“ nur bei Spenden aus eigenen Mitteln?	377
4. Ergebnis	378
B. Schlussfolgerungen: Der allgemeine Begriff der Lebensleistung . . .	379
<i>Kapitel 3: Strafzumessungsrelevanz einer festgestellten Lebensleistung</i> . .	381
A. Überblick: Grundsätzliche Vorgehensweise zur Bestimmung der Strafzumessungsrelevanz der Lebensleistung auf Grundlage der herrschenden Spielraumtheorie	381
I. Vorgezogene Klärung des zweiten und dritten Strafzumessungsschritts	381
II. Anwendung der allgemeinen Regeln zur strafzumessungs- rechtlichen Berücksichtigung des Vor- und Nachtatverhaltens . .	382
B. Schuldrahmenrelevanz einer festgestellten Lebensleistung	383
I. Beeinflussung des Maßes der Strafzumessungsschuld durch die Lebensleistung	383
1. Allgemeine Feststellung der (Strafzumessungs)Schuldrelevanz von Vor- und Nachtatverhalten im Wege der „Indizkonstruktion“	383
a) Außertatbestandliches Verhalten und Bestrafung „wegen der Tat“	383
b) Der Strafzumessungssachverhalt	384
c) Die Indizkonstruktion	385

d) Zwischenergebnis: Beeinflussung der Strafzumessungs- erwägungen durch das tätereigene Vorleben und Nachtatverhalten	387
2. Indizkonstruktion und Lebensleistung – Der innere Zusammenhang zwischen Lebensleistung und abzuurteilender Tat	388
a) Allgemeine Herleitung eines Zusammenhangs zwischen außertatbestandlichem Verhalten und abzuurteilender Tat . . .	389
aa) Rückschlüsse aus der strafzumessungsrechtlichen Berücksichtigung vorangegangener strafbarer Handlungen, insbesondere Vorstrafen	390
(1) „Anlassbezogene“ Feststellung eines Zusammenhangs	391
(2) Der innere Zusammenhang im Übrigen	391
(a) Feststellung des inneren Zusammenhangs im Rahmen der ehemaligen Rückfallklauseln	392
(aa) Grundsätzliches zu den materiellen Rückfallklauseln	392
(bb) Feststellung des inneren Zusammenhangs im Rahmen der ehemaligen Rückfallklauseln	393
(b) Hieraus abgeleitete, allgemeine Erkenntnisse	394
(aa) Weitere Umschreibungen des Zusammenhangsbegriffs	394
(bb) Rechtsgutsbezogene Bestimmung des Zusammenhangs aus Vorstrafe und Tat	395
bb) Schlussfolgerung: Primär rechtsgutsbezogene Feststellung des „Zusammenhangs“ bei strafrechtlich relevantem Vortatverhalten	396
(1) Bestimmung des „Rechtsguts“	396
(a) Grundlegendes zum Rechtsgutsbegriff	396
(b) Systemkritisch-begrenzende Funktion	399
(c) Systemimmanente Funktion und methodischer Rechtsgutsbegriff	400
(d) Untermauerung der systemimmanent- rechtsgutsbezogenen Begründung des „inneren Zusammenhangs“	403
(aa) Parallelwertung zur Feststellung des „Zusammenhangs“ bei §§ 44, 69 StGB	403

(bb) Parallelwertung zur Feststellung der „Vergleichbarkeit“ bei der ungleichartigen Wahlfeststellung	405
(2) Ergebnis: Die allgemeine, primär rechtsgutsbezogene Bestimmung des inneren Zusammenhangs	407
(a) Innerer Zusammenhang bei strafrechtlich relevantem Vorverhalten	407
(b) Innerer Zusammenhang zwischen allgemeiner Lebensführung und Tat	409
(c) Zusammenfassung	409
b) Feststellung des inneren Zusammenhangs zwischen Lebensleistung und abzuurteilender Tat	411
aa) Notwendigkeit eines Zusammenhangs auch bei der Lebensleistung	411
bb) Feststellung eines Zusammenhangs zwischen Lebensleistung und Tat	413
(1) Anlassbezogener Zusammenhang zwischen Lebensleistung und Tat	413
(2) Primär rechtsgutsbezogener Zusammenhang zwischen Lebensleistung und Tat	414
(a) Innerer Zusammenhang von Lebensleistung und Tat bei Tötungs- und Körperverletzungsdelikten	415
(b) Innerer Zusammenhang von Lebensleistung und Tat bei der Steuerhinterziehung	417
(c) Innerer Zusammenhang von Lebensleistung und Tat bei Korruptionsdelikten	421
(d) Innerer Zusammenhang von Lebensleistung und Tat bei der Untreue	422
c) Ergebnis	424
3. Indizielle Auswirkungen einer dergestalt mit der Tat in Zusammenhang stehenden Lebensleistung auf das Maß der Strafzumessungsschuld	424
a) Beeinflussung der Handlungsunrechtskomponente durch eine vortatliche Lebensleistung	426
aa) Subjektives Handlungsunrecht und „innere Einstellung zur Tat“	427
(1) Die Gesinnung, die aus der Tat spricht	427

(a)	Gesinnung, Gesinnungsmerkmale und verwandte innere Merkmale	427
(b)	Gesinnung i. S. d. § 46 Abs. 2 S. 2 StGB	429
(aa)	Dauerhaftigkeit der Gesinnung	429
(bb)	Die „Einzeltatgesinnung“, „die aus der Tat spricht“	429
(a)	Einzeltatgesinnung und Dauerhaftigkeitserfordernis	429
(β)	Täterpersönlichkeit und Tatgesinnung	430
(c)	Schlussziehung von der Lebensleistung zur Einzeltatgesinnung	432
(aa)	Beispiele	432
(bb)	Auswirkungen auf die Strafzumessungsschuld	434
(a)	Die „persönlichkeitsfremde Tat“ als Hinweis auf gemindertes Handlungsunrecht bzw. geminderte persönliche Schuld	434
(β)	Schlussfolgerung	436
(cc)	Abhängigkeit der Gesinnung von den übrigen Komponenten des subjektiven Handlungsunrechts	437
(2)	Beweggründe und Ziele des Täters	437
(a)	Lebensleistung als „achtenswertes“ Motiv für die Tat	438
(b)	Vorherige Lebensleistung macht Tat „begreiflicher“	439
(3)	Der bei der Tat aufgewendete Wille	441
(a)	Entstehungsgrund für die Tatmotivation als Indikator für den aufgewendeten Willen	441
(b)	Geringere Willensintensität bei fehlenden Kontrollen oder anderen die Tat begünstigenden Umständen	443
(c)	Geminderte Willensintensität durch den Einfluss Dritter	446
(4)	Ergebnis: Lebensleistung und innere Einstellung zur Tat	447
bb)	Objektives Handlungsunrecht	448
(1)	Die Art der Ausführung der Tat	448

(2) Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie das Maß der Pflichtwidrigkeit	449
(a) Abgrenzung von „Lebensleistung“ und „persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen“	450
(b) Beruflich-soziale Stellung und „Lebensleistung“ im Hinblick auf die innere Einstellung zu Tat und geschützten Rechtsgütern	451
(aa) Zusammenhangserfordernis auch im Rahmen der beruflich-sozialen Stellung	451
(bb) Auswirkungen auf die Berücksichtigungsfähigkeit von Beruf und sozialer Stellung hinsichtlich der inneren Einstellung zu Tat und Rechtsgütern	452
(c) Beruf, soziale sowie sonstige Stellung und das „Maß der Pflichtwidrigkeit“ – Zusammentreffen von Lebensleistung und besonderer Pflichtenstellung	453
(aa) besondere Pflichtenstellung des Täters aufgrund des Berufes	454
(α) rechtsgutsbezogene Herleitung und Grenzen der Pflichtenstellung	454
(β) Folgen für das Maß der Strafzumessungsschuld	456
(bb) anderweitig begründete besondere Pflichtenstellungen	457
(cc) Ergebnis: Zusammentreffen von Lebensleistung und besonderer Pflichtenstellung im Bereich der Strafzumessungsschuld	460
(dd) Weder allgemeiner „Prominentenbonus“ noch „Prominentenmalus“ auf Schuldebene	461
b) Beeinflussung des Handlungs- und Erfolgsunrechts durch eine dem Nachtatverhalten zuzuordnende Lebensleistung	462
aa) Handlungsunrecht und nachtatliche Lebensleistung	462
(1) Übertragung der Erkenntnisse zur vortatlichen auf eine nachtatliche Lebensleistung im Wege der „fiktiven Vortatbetrachtung“	463

(2) Keine Beeinflussung des Handlungsunrechts bei nachtatlicher Lebensleistung?	464
bb) Erfolgsunrecht und nachtatliche Lebensleistung	466
(1) Allgemeine Grundlagen: Beeinflussung des Erfolgsunrechts durch nachträgliche Wiedergutmachungsleistungen	466
(a) Arten nachvertraglicher „Wiedergutmachungs- leistungen“	467
(b) Auswirkungen von Wiedergutmachungs- leistungen auf das Erfolgsunrecht	468
(aa) Positives Nachtatverhalten und Indizkonstruktion	468
(bb) Tendenzen zur Entfernung von der Indizkonstruktion bei positivem Nachtatverhalten	471
(α) unmittelbare Berücksichtigung im Rahmen des „Normgeltungs- schadens“	471
(β) Verortung im Bereich des gerechten Schuldausgleichs	472
(c) Abgrenzung beziehungsweise ergebnis- technischer Gleichlauf mit der Handlungsunrechtskomponente	472
(2) Übertragung auf die nachträgliche Lebensleistung	473
cc) Zwischenergebnis: Wirkung nachtatlich-positiver Leistungen auf die Schuld	474
c) Beeinflussung des Erfolgsunrechts durch eine vortatliche Lebensleistung	474
aa) Übertragung der Gegenüberstellungsmethode von geschaffenen Wert und Unwert auf vortatliche Verdienste: Vorabkompensation des Erfolgsunrechts?	475
bb) Indizkonstruktion auch bei vortatlicher Lebensleistung	476
(1) Vortatliche Lebensleistung als Indiz für geringere Auswirkungen der späteren Tat	477
(2) Keine „Verfügungsbefugnis“ über fremde Rechtsgüter und die Behandlung einer bösgläubig erbrachten Lebensleistung	479
(3) Sonderfall: Lebensleistungsbasiertes Mitverschulden des Geschädigten	480
(4) Fiktive Nachtatbetrachtung	481

4. Ergebnis: Beeinflussung der Strafzumessungsschuld durch die Lebensleistung	482
II. Beeinflussung des Schuldrahmens durch sonstige, für den gerechten Schuldausgleich erhebliche Umstände unter Berücksichtigung der Lebensleistung	483
1. Schuldausgleich durch den Täter selbst belastende, mittelbare Folgen der Tat	485
a) Einleitung	485
b) Die Berücksichtigung mittelbarer, den Täter selbst belastender Folgen der Tat nach der klassischen Ansicht des BGH	486
aa) Grundsätzliche Entwicklung der Rechtsprechung zur Berücksichtigung mittelbarer Straftatfolgen	486
(1) Von der (Nicht-)Berücksichtigung beruflich-wirtschaftlicher Täterbelastungen zur umfassenden Berücksichtigung täterbelastender, mittelbarer Straftatfolgen	486
(2) Dogmatischer Begründungsansatz des BGH zur Berücksichtigung täterbelastender Straftatfolgen	487
bb) Auslegung dieses dogmatischen Begründungsansatzes des BGH: Die zwei Komponenten des Schuldrahmens und „Strafabschlagslösung“	488
(1) Das Erfordernis eines subjektiv gleichen (Straf-)Leids	489
(2) Parallelwertung anhand des Tagessatzsystems bei der Geldstrafe	490
(3) Schlussfolgerungen	491
(a) Schuldangemessenheit durch gleiches Strafleid	491
(b) Der Schuldrahmen als Kombination aus Strafzumessungsschuld und sonstigen, für den gerechten Schuldausgleich erheblichen Umständen	492
(4) Ergebnis: Mitbestimmung des Schuldrahmens durch täterbelastende Tatfolgen durch die „Abschlagslösung“ des BGH	493
(a) Schuldausgleichstauglichkeit von täterbelastenden, mittelbaren Tatfolgen	493
(b) Abschlagslösung – Schuldkompensation durch „Strafersatz“	495

c)	Anderes Ergebnis durch die Rechtsprechung des Großen Senats zur Berücksichtigung rechtsstaatswidriger Verfahrensverzögerungen?	497
aa)	Inhaltliche Aussage des „Vollstreckungsmodells“	498
bb)	Generalisierung der Vollstreckungslösung auf alle täterbelastenden Folgen der Tat?	499
d)	Zwischenergebnis: Weiterhin Gültigkeit der Abschlags- methode	501
e)	Einschränkung der Berücksichtigungsfähigkeit täterbelastender Tatfolgen bei bewusst auf sich genommenen Belastungen	502
f)	Für Lebensleistungstäter relevante, täterbelastende Tatfolgen	503
aa)	Verfahrensverzögerungen	504
bb)	Medienberichterstattung	504
	(1) Strafverfahrensbezogene Medienberichterstattung und Lebensleistungstäter	504
	(2) Medienberichterstattung und ihre Folgen als potenziell schuldausgleichsrelevante, „vorweggenommene Strafe“	504
	(3) Erheblichkeitsschwelle	505
	(a) Eintritt erheblicher, sanktionsähnlicher Folgen	506
	(b) Ausmaß und inhaltliche Tendenz der Berichterstattung als Gradmesser	506
	(aa) Ausmaß der Berichterstattung	507
	(bb) Inhalt der Berichterstattung	507
	(α) Stigmatisierende, vorverurteilende Berichterstattung	507
	(β) Inhaltlich ausgewogene Berichterstattung	508
	(cc) Zwischenergebnis	510
	(c) Differenzierung nach Personengruppen?	510
	(4) Ergebnis	514
cc)	Erhebliche beruflich-wirtschaftliche Nachteile	514
	(1) Lebensleistungstäter und beruflich-wirtschaftliche Täterbelastungen	514
	(2) Voraussetzungen für eine mildernde Berücksichtigung beruflich-wirtschaftlicher Täterbelastungen	515
	(a) Erheblichkeitsschwelle	515

(b) Einschränkungen hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit	516
dd) Sozialer Ansehensverlust	517
ee) „Verlust der Lebensleistung“ als schuldausgleichs- taugliche, besondere Belastung?	519
(1) Summierung der Täterbelastungen	519
(2) „Verlust der Lebensleistung“ als Belastungs- Multiplikator oder gar als eigenständige, schuldkompensierende Täterbelastung	520
(a) „Verlust“ der Lebensleistung	521
(b) Besondere Täterbelastung durch den Verlust der Lebensleistung	522
g) Erhöhte Strafempfindlichkeit des Lebensleistungstäters?	524
aa) Abgrenzung: Erhöhte Strafempfindlichkeit und mittelbare Tatfolgen	524
bb) Strafbezogene, erhöhte „subjektive Fühlsamkeit“ bei Lebensleistungstätern?	526
h) Zusammenfassung	527
2. Positive Leistungen als Schuldausgleich?	528
a) Schuldausgleich durch das Erbringen positiver Leistungen	529
b) Auswirkungen einer schuldausgleichenden Wirkung positiver Leistungen auf die Strafzumessung	530
aa) Nicht primär Schuld-, sondern Schuldausgleichs- relevanz positiver Leistungen	530
bb) Gleichlauf der Voraussetzungen zur Beeinflussung der Strafzumessungsschuld oder des Schuldausgleichs durch positive Leistungen	532
c) Ergebnis	533
III. Gesamtergebnis: Beeinflussung des Schulrahmens durch die Lebensleistung	534
C. Präventionsrelevanz einer festgestellten Lebensleistung	535
I. Präventionsrelevanz der Lebensleistung auf Grundlage der doppelten Indizkonstruktion	537
1. Reichweite der doppelten Indizkonstruktion	537
2. Lebensleistung und doppelte Indizkonstruktion bei der Spezialprävention	538
a) Grundgedanken der Spezialprävention	538
b) Indizieller Schluss auf diese spezialpräventiven Einwirkungserfordernisse aufgrund des inneren Zusammenhangs zwischen Lebensleistung und Tat	539

aa)	Zuordnung des Täters zu der für ihn vor allem maßgeblichen Variante der Spezialprävention	540
(1)	Allgemeine Erwägungen zu Besserungsbedürftigkeit und Besserungsfähigkeit bei in innerem Zusammenhang mit der Tat stehender Lebensleistung	540
(2)	Einordnung in die klassische Stufenfolge der Spezialprävention	541
(a)	Auswirkungen auf positiv-spezialpräventive Zweckerwägungen	542
(b)	Auswirkungen auf negativ-spezialpräventive Zweckerwägungen	543
bb)	Folgen für die Strafzumessung aus spezialpräventiver Sicht	543
3.	Lebensleistung und doppelte Indizkonstruktion bei der Generalprävention	545
a)	Beschränkung auf die positive Generalprävention	545
b)	Indizielle Schlüsse auf positiv-generalpräventive Zwecksetzungen aufgrund eines inneren Zusammenhangs zwischen Lebensleistung und Tat	546
c)	Zwischenergebnis	548
II.	Präventionsbezogene Berücksichtigungsfähigkeit der Lebensleistung außerhalb der doppelten Indizkonstruktion	549
1.	Kein zwingendes Zusammenhangserfordernis im Bereich der Resozialisierung	549
2.	Reichweite der positiv-spezialpräventiven Berücksichtigungsfähigkeit zusammenhangs- und nicht zusammenhangsbezogener Lebensleistungen	551
a)	Berücksichtigungsfähigkeit der Lebensleistung bei festgestelltem inneren Zusammenhang mit der Tat	552
b)	Berücksichtigungsfähigkeit der Lebensleistung bei nicht feststellbarem inneren Zusammenhang mit der Tat	552
3.	Kein Zusammenhangserfordernis im Bereich der positiven Generalprävention	552
III.	Ergebnis: Beeinflussung der Präventionserwägungen durch die Lebensleistung	553
D.	Gesamtergebnis: Berücksichtigungsfähigkeit und strafzumessungsrechtliches Gewicht der Lebensleistung – Die <i>Doppelte Drei-Stufen-Theorie</i>	554

I. Die <i>Doppelte Drei-Stufen-Theorie</i> zur Berücksichtigungsfähigkeit und Gewichtung der Lebensleistung im Schuld- und Präventionsbereich	555
1. Das strafzumessungsrechtliche Gewicht der Beeinflussung des Schuld- und Präventionsbereichs durch die Lebensleistung	556
a) Schuldebene: Strafzumessungsrechtliches Gewicht indizieller Schlussfolgerungen in Abhängigkeit von verschiedenen Fallgruppen	556
aa) Grad der Indizwirkung in Abhängigkeit vom Rechtsgut	557
(1) Die Stufenfolge zwischen denselben, artverwandten und zusammenhangslosen, „tatfremden“ Rechtsgütern	557
(2) Beispiele zur Stufenfolge	558
(3) Parallelwertung anhand des indiziellen Gewichts von Vorstrafen	559
(4) Zwischenergebnis	560
bb) Grad der Indizwirkung in Abhängigkeit von unmittelbarer und mittelbarer Betroffenheit des Rechtsguts und dem Grad der „Artverwandtheit“	562
cc) Grad der Indizwirkung in Abhängigkeit vom Leistungszeitpunkt	563
(1) Erfolgsunrecht und Leistungszeitpunkt	563
(2) Handlungsunrecht und Leistungszeitpunkt	564
(3) Abhängigkeit von Handlungs- und Erfolgsunrecht vom Zeitraum zwischen Leistung und Tat	566
dd) Grad der Indizwirkung in Abhängigkeit vom Leistungszeitraum	567
(1) Proportionalität von Tätigkeitsdauer und hieraus abgeleiteter Indizwirkung	568
(2) Orientierung an der zur Dauerkomponente geschaffenen „Fünftelmethode“	569
ee) Grad der Indizwirkung in Abhängigkeit vom Maß der Auszeichnungswürdigkeit	569
ff) Sonderfall: Schuldunabhängige Berücksichtigung von „Strafersatz“	572
gg) Ergebnis: Strafzumessungsrechtliches Gewicht der Lebensleistung auf Schuldebene	572
b) Gleichlauf und Unterschied zur Gewichtung der Lebensleistung auf Präventionsebene	573

aa)	Rechtsgutsbezogene Gewichtung: Gleichlauf im Falle einer vorhandenen Indizwirkung bei feststellbarem inneren Zusammenhang	573
bb)	Rechtsgutsbezogene Gewichtung: Zwar geringere, aber gegebenenfalls dennoch beachtliche Auswirkungen zusammenhangsloser Lebensleistungen im Bereich der positiven Spezial- und positiven Generalprävention	575
	(1) Fortgeltung der systemimmanent-rechtsgutsbezogenen Stufenfolge	575
	(2) Zwischenergebnis	576
cc)	Weitere Differenzierung nach dem Zeitpunkt der Erbringung der Lebensleistung auf Präventionsebene?	577
	(1) Zeitliche Differenzierung im Bereich der Spezialprävention	577
	(2) Zeitliche Differenzierung im Bereich der positiven Generalprävention	578
dd)	Weitere Differenzierung nach dem Grad der Auszeichnungswürdigkeit	580
2.	Systematisierung der bisherigen Erkenntnisse im Sinne einer <i>Doppelten Drei-Stufen-Theorie</i>	581
a)	Ausgangspunkt: Trennung der Schuld- und der Präventionsebene	581
b)	Untergliederung der Schuld- wie der Präventionsebene in drei Stufen	581
c)	Feingewichtung innerhalb der drei Stufen über Leistungszeitpunkt und jeweils betroffene Rechtsgutsinhaber	582
3.	Untermauerung der <i>Doppelten Drei-Stufen-Theorie</i> anhand der Wertungen des § 46a Nr. 2 StGB	584
a)	Abgrenzung und Konkurrenzverhältnis von nachträglicher Schadenswiedergutmachung nach § 46a Nr. 2 StGB und nachtatlicher Lebensleistung	585
	aa) Abgrenzung	585
	bb) Vorrang des § 46a Nr. 2 StGB gegenüber der nachtatlichen Lebensleistung	586
b)	Anforderungen des § 46a Nr. 2 StGB als weitere Stütze für die <i>Doppelte Drei-Stufen-Theorie</i>	586
4.	Zusammenfassung der Kernaussagen der <i>Doppelten Drei-Stufen-Theorie</i> – Regelmäßig mildernde Wirkung der Lebensleistung	587

II. Klärung zurückgestellter Fragen mit Hilfe der	
<i>Doppelten Drei-Stufen-Theorie</i>	588
1. Behandlung einer Vielzahl inhaltlich unterschiedlicher	
Leistungen mit jeweils zu kurzen Leistungszeiträumen	588
a) Summierung der einzelnen Leistungszeiträume auf selber	
oder nächstniedrigerer Stufe in Abhängigkeit von den jeweils	
betroffenen Rechtsgütern	589
b) Beispiele zur rechtsgutsabhängigen Summierung der	
Leistungszeiträume	590
2. Verzicht auf eine zwingende soziale Komponente auch	
im Bereich der Strafzumessungsrelevanz	591
a) Keine Notwendigkeit einer sozialen Komponente zur	
Verhinderung von Klassenjustiz bei Anwendung der	
<i>Doppelten Drei-Stufen-Theorie</i>	593
aa) Keine Lebensleistung durch bloße Zugehörigkeit zu	
bestimmten sozialen Schichten oder Berufsgruppen	593
bb) Schuldangemessene Bestrafung auch bei Anerkennung	
durch beruflich-wirtschaftliche Erfolge begründete	
Lebensleistungen	594
(1) <i>Doppelte Drei-Stufen-Theorie</i> als Garant für eine	
schuldangemessene Strafe	594
(2) Nicht „Gemeinschaftsbezogenheit“, sondern ihre	
Aussagekraft zu Schuld- und Präventions-	
erwägungen begründet Strafzumessungsrelevanz	
einer Lebensleistung	595
(3) Beispiel	596
cc) Zwischenergebnis:	597
b) Kontraproduktivität einer zwingenden sozialen Komponente	
des Leistungsverhaltens zur Vermeidung von Klassenjustiz	
598	
aa) Die „Soziale Komponente“ als entscheidender	
Leistungsinhalt: Nicht Gegenmittel, sondern häufig	
Ursache für einen Bessergestelltenbonus	598
(1) Gefahr der Schaffung eines Sonderstrafzumessungs-	
grunds für sozial Bessergestellte auf	
Straftatbestandsebene	599
(a) Unerwünschte Einschränkung des	
Anwendungsbereichs der Lebensleistung	599
(b) Sozial nützliche Lebensleistung als typischer	
Milderungsgrund für Straftaten	
„Bessergestellter“	600

(c) Zwischenergebnis.	603
(2) Gefahr der Schaffung eines Sonderstrafzumessungs- grunds für sozial Bessergestellte auf rein tatsächlicher Ebene	603
bb) Ergebnis: Gefahr der Bessergestelltenprivilegierung und Bedrohung des Status der Lebensleistung als allgemeines Strafzumessungskriterium	605
3. Notwendigkeit der „Lebensleistung“ als spezielles Strafzumessungskriterium neben dem Vor- und Nachtatverhalten	607
a) Rein praktische Betrachtung	607
b) Fallgruppenhafte Behandlung der „Lebensleistung“ als Garant für eine vollständige Prüfung auf allen potenziell relevanten Strafzumessungsebenen	607
c) Regelmäßig höhere strafzumessungsrechtliche Gewichtung einer „Lebensleistung“ im Vergleich zu sonstigen außertatbestandlichen Verhaltensweisen	609
4. Zusammenfassung	611
III. Die Auswirkungen der Lebensleistung auf die Strafrahenwahl	611
1. Keine Bedeutung der Lebensleistung für „vertypte“ Strafrahenverschiebungen	612
2. Relevanz der Lebensleistung bei unbenannten Strafrahenverschiebungen oder Regelbeispielen	612
a) Unbenannte Strafrahenänderungen	612
b) Regelbeispiele	613
c) „Erste Gesamtabwägung“ und Berücksichtigung der Lebensleistung	613
aa) Strafrahenverschiebende Potenz der Lebensleistung	614
bb) Zusammenfassung	616
IV. Berücksichtigungsfähigkeit der Lebensleistung bei der Wahl der Straftat und der Strafaussetzung zur Bewährung	616
1. Lebensleistung und Wahl der Straftat: Geld- oder Freiheitsstrafe?	617
a) Lebensleistung und § 47 StGB	618
b) Ergebnis: Eine hypothetische Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr kann bei vorhandener Lebensleistung zu einer Geldstrafe führen	620
2. Lebensleistung und Folgeentscheidungen: Strafaussetzung zur Bewährung	621

a) Die Voraussetzungen des § 56 StGB im Lichte der Lebensleistung	622
aa) Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr	622
bb) Freiheitsstrafen über einem bis zu zwei Jahren	624
b) Strafrestaussatzung zur Bewährung nach § 57 StGB	626
c) Zwischenergebnis	627
3. Gesamtergebnis zur Entscheidung über Straftat und Bewährung	627

Teil 5: Zusammenfassung der Ergebnisse zu Begriff und Strafzumessungsrelevanz der Lebensleistung 629

<i>Kapitel 1: Zusammenfassung der Ergebnisse und abschließende Bestimmung der „strafzumessungsrelevanten Lebensleistung“</i>	631
A. Ergebnisse zum Begriff der Lebensleistung	631
I. Ergebnisse zur Dauerkomponente	631
1. Die Lebensleistung als Lebensabschnittsleistung	631
2. Bestimmung der Dauerkomponente über die „Verhältnismethode“	632
II. Ergebnisse zur Leistungskomponente	632
1. Weiter Lebensleistungsbegriff	632
2. „Besondere Auszeichnungswürdigkeit“ als entscheidendes Leistungskriterium	633
III. Wechselseitige Beeinflussung von Dauer- und Leistungskomponente	634
IV. Der Begriff der „Lebensleistung“	634
B. Ergebnisse zur Strafzumessungsrelevanz der Lebensleistung	634
I. Schuldrahmenrelevanz der Lebensleistung	635
1. Strafzumessungsschuldrelevanz der Lebensleistung	635
a) Auswirkungen auf die Handlungsunrechtskomponente der Strafzumessungsschuld	635
b) Auswirkungen auf die Erfolgsunrechtskomponente der Strafzumessungsschuld	637
2. Auswirkungen auf die sonstigen, für den gerechten Schuldausgleich relevanten Umstände	637
II. Präventionsrelevanz der Lebensleistung	638
1. Lebensleistung und spezialpräventive Einwirkungs- erfordernisse	638
2. Lebensleistung und positive Generalprävention	639

III. Strafzumessungsrechtliches Gewicht der Auswirkungen einer Lebensleistung auf Schuld- und Präventionserwägungen	640
1. Grundsätzliche Drei-Stufen-Folge in Abhängigkeit vom Rechtsgut	640
2. Weitere Feingewichtung innerhalb der jeweiligen Stufen	640
<i>Kapitel 2: Veranschaulichung der Doppelten Drei-Stufen-Theorie anhand tabellarischer Übersichten</i>	643
A. Berücksichtigungsfähigkeit und Gewichtung einer Lebensleistung auf Schulebene	643
B. Berücksichtigungsfähigkeit und Gewichtung einer Lebensleistung auf Präventionsebene	646
C. Verortung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens	650
I. Allgemein	650
II. Strafrahmenwahl	651
III. Strafart und Aussetzung zur Bewährung	651
<i>Kapitel 3: Schlusswort</i>	653
A. Die Lebensleistung des Uli Hoeneß	653
I. Begriffliche Ebene	653
II. Strafzumessungsrechtliche Ebene	655
B. Der Fall Peter Graf	659
C. Fazit	660
Literaturverzeichnis	663
Sachregister	687

Teil 1

Einleitung und Gang der Untersuchung

Kapitel 1

Einleitung und Problemaufriss

Eines der aufsehenerregendsten Strafverfahren der letzten Jahre nahm seinen Anfang im Januar 2013, als die Zeitschrift *Stern* zuerst in der Online- und dann auch in der Printausgabe berichtet hatte, dass „ein Spitzenvertreter der deutschen Fußball-Bundesliga“ bei der Schweizer Privatbank *Vontobel* auf einem Nummernkonto mit dem Kürzel „40...A“ Schweizer Franken in einem dreistelligen Millionenbetrag versteckt habe.¹ Der weitere Ablauf ist inzwischen allgemein bekannt. *Uli Hoeneß*, zu diesem Zeitpunkt amtierender Präsident und Aufsichtsratsvorsitzender des *FC Bayern München*, erstattete vor diesem Hintergrund „über Nacht“ bei den Finanzbehörden eine letztlich als unvollständig eingeordnete Selbstanzeige, die in der Folge an die *Staatsanwaltschaft München II* weitergeleitet wurde und so das Strafverfahren in Gang brachte. An dessen Ende wurde *Hoeneß* vom *LG München II* zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt.² Ermittlungsverfahren und Urteil wurden vonseiten der Medien wie auch von weiten Teilen der Bevölkerung äußerst umfassend diskutiert. Gerade bei der Frage, welches Strafmaß in einem solchen Fall als „gerecht“ eingeordnet werden könne, polarisierten die Meinungen – und tun dies bis heute. Ein in diesem Zusammenhang nach wie vor mit besonderer Leidenschaft ausgefochtener Streit entzündet sich, sobald auf die „Lebensleistung“ von *Uli Hoeneß* hingewiesen und dann gefragt wird, ob diese ein relevantes Strafzumessungskriterium darstellen könne. Die Ansichten der beiden Lager sind im Wesentlichen schnell dargelegt: Auf Seiten der Befürworter einer Berücksichtigung der Lebensleistung wird insbesondere auf die Rechtsprechung des *BGH* hingewiesen, der „die Lebensleistung“ – allerdings ohne nähere Erläuterung – als ein in die strafzumessungsrechtliche Gesamtabwägung einzustellendes Kriterium benannt hatte.³ Die Gegner erblicken dagegen hierin die Gefahr eines „Bessergestelltenbonus“ für Angehörige gehobener sozialer Schichten und lehnen die Ein-

¹ Vgl. <http://www.stern.de/sport/fussball/geheimes-fussballkonto-in-der-schweiz-spitzenvertreter-der-bundesliga-bunkerte-halbe-milliarde-3201012.html> (Zuletzt abgerufen am 20.10.2016).

² *LG München II*, Urteil vom 13.03.2014 – 5 KLS 68 Js 3284/13 = *LG München II*, wistra 2015, 77.

³ *BGH*, BGHSt 53, 71 = *BGH*, NJW 2009, 528 (533).

beziehung der Lebensleistung in die Strafzumessungserwägungen vehement ab. Dass der Streit gerade in diesem Punkt mit besonderer Heftigkeit geführt wird, kann, nachdem man sich einen ersten Eindruck über die kaum mehr zu überblickende Vielzahl von auf verschiedensten Kanälen kundgetanen Stellungnahmen verschafft hat, insbesondere darauf zurückgeführt werden, dass bereits der entscheidende Begriff der Lebensleistung – selbst innerhalb der Vertreter der einzelnen Lager – mitunter vollkommen unterschiedlich ausgelegt und verstanden wird. Denn einig ist man sich hier nur insoweit, als dass unter Laien wie Juristen unklar ist, was als Lebensleistung angesehen werden kann.⁴ Wenn aber schon über den Gegenstand der Bewertung keine Einigkeit herrscht, ist über die Bewertung selbst eine zielführende Debatte oder gar ein (zumindest die wesentlichen Eckpunkte betreffender) Konsens erst recht kaum zu erwarten. Aber auch in Konstellationen, in denen die berücksichtigte Lebensleistung von gerichtlicher Seite klar benannt wird, entbrennt hinsichtlich ihrer Strafzumessungsrelevanz Streit. Insoweit kann auf den in damaliger Zeit kaum weniger prominenten Fall *Peter Graf* aus dem Jahre 1997 verwiesen werden. Bei dessen Verurteilung wegen Steuerhinterziehung vor dem *LG Mannheim* wurde von richterlicher Seite darauf hingewiesen, man müsse die „Lebensleistung“ von *Peter Graf* anerkennen, die darin zu erblicken sei, dass „er seine Tochter zehn Jahre in der Tennis-Weltspitze etabliert hat“, und *Steffi Graf* darüber hinaus „eine gute Botschafterin für Deutschland“ ist – dazu habe der Vater „einen Beitrag geleistet, der von der Mehrheit der Bevölkerung anerkannt werde.“⁵

Um nun wieder den Bogen zum Ausgangsfall zu schlagen, lassen wir in diesem Zusammenhang *Uli Hoeneß* selbst sprechen. Aufgrund des omnipräsenten Strafverfahrens gegen ihn gewährte er am 13. November 2013 auf der letzten Jahreshauptversammlung des *FC Bayern* vor seiner Verurteilung einen gewissen Einblick, was er persönlich wohl unter seiner Lebensleistung versteht, als er sich gegenüber den anwesenden Mitgliedern und Journalisten mit folgender Aussage zu Wort meldete:

„Ich habe in vielen Jahren zig Millionen Euro an persönlicher Steuer in unserem Land bezahlt. Ich habe in den letzten fünf Jahren über fünf Millionen Euro gespendet, indem ich für Vorträge keine Honorare genommen habe. Indem ich alle Werbe-Einnahmen für soziale Einrichtungen gespendet habe.“⁶

⁴ *Schauß*, in: Kohlmann, Steuerstrafrecht (2016), § 370 AO Rn. 1057.

⁵ Zitiert nach *Friedrichsen*, Der Spiegel (05/1997), S. 75 (76).

⁶ Online abrufbar, für viele: http://www.deutschlandradiokultur.de/steuerbetrug-alles-hoeness-oder-was.1001.de.html?dram:article_id=278949; <http://www.nzz.ch/sport/fussball/gerichtsverfahren-gegen-hoeness-1.18258407>; <http://www.strafakte.de/rechtsprechung/die-lebensleistung-des-uli-hoeness-lebensleistungsrechtsprechung/> (Jeweils zuletzt abgerufen am 20.10.2016).

Analysiert man diese Aussage und gleicht sie mit dem Lebenslauf von *Uli Hoeneß* ab, erkennt man, dass zwischen verschiedenen Verhaltensweisen zu differenzieren ist. Eingangs verweist *Hoeneß* auf die hohe Summe ehrlich gezahlter Steuern. Es ist damit zumindest denkbar, dass bereits dies als seine Lebensleistung eingeordnet werden könnte. Geht man aber einen weiteren Schritt zurück, sind diese hohen Steuerzahlungen eigentlich nur die (gesetzliche) Folge seines zuvor erreichten, dauerhaften sportlichen wie beruflichen Erfolgs, sodass gegebenenfalls dies als eigentlicher Anknüpfungspunkt für eine Lebensleistung angesehen werden könnte. Gerade diese Interpretationen bieten aber eine Angriffsfläche für die Gegner der Berücksichtigung der Lebensleistung, da hier wirtschaftlicher Erfolg und Straferleichterung Hand in Hand zu gehen scheinen, was den Vorwurf eines „Bessergestelltenbonus“ befeuert. Schließlich bleibt noch das abschließend angesprochene soziale Engagement. Auch wenn bei diesem die grundsätzliche Bereitschaft, hierin einen aner kennenswerten Charakter zu erblicken, ungleich höher ausfallen mag, kann natürlich auch bei sozialer Spendentätigkeit erneut auf die finanziellen Verhältnisse von *Hoeneß* verwiesen werden, die eine solche letztlich erst ermöglicht haben. Am Beispiel *Hoeneß* erkennt man also bereits eine Vielzahl entscheidender Facetten der Problematik rund um die potenzielle Strafzumessungsrelevanz einer Lebensleistung. Die wesentlichen Problemschwerpunkte kann man wie folgt zusammenfassen: Zum einen ist nicht gesichert, was überhaupt unter den Begriff der Lebensleistung fällt, zum anderen stellt sich die Frage, ob und wenn ja inwieweit eine solche dann die Strafzumessungsentscheidung beeinflussen kann. Die vorliegende Arbeit hat sich zur Aufgabe gemacht, hier möglichst umfassend zur Klärung beizutragen und letztlich einen Vorschlag anzubieten, um die Behandlung einer vorgetragenen Lebensleistung in der Strafzumessungspraxis handhabbar zu gestalten.

Kapitel 2

Gang der Untersuchung

Die Aufarbeitung der soeben aufgeworfenen Fragestellungen nach Begriff und Strafzumessungsrelevanz der Lebensleistung erfolgt im Anschluss an diesen einleitenden ersten Teil in vier weiteren, die eigentliche Untersuchung darstellenden Teilen. Diese können wiederum in zwei Gruppen untergliedert werden: Zuerst erfolgen Ausführungen zu den Grundlagen der Strafzumessung im Allgemeinen, die im Teil Zwei der vorliegenden Arbeit behandelt werden. An diesen schließt sich dann mit den Teilen Drei bis Fünf das eigentliche Kernstück der Arbeit an, das sich umfassend mit der „Lebensleistung“ und ihrer Behandlung im Strafzumessungsrecht auseinandersetzt.

A. Grundkonzeption der Untersuchung

Die Bearbeitung erstrebt eine Nutzbarkeit ihrer Ergebnisse in der täglichen Strafrechtspraxis. Aus diesem Grund orientiert sie sich an der – insbesondere höchstrichterlichen – Rechtsprechung, soweit zu einem bestimmten Bereich gefestigte Erkenntnisse vorliegen und diese daher für die Rechtspraxis von besonderer Bedeutung sind. Da dies vor allem auf die allgemeinen Grundlagen der Strafzumessung zutrifft, ist die vorliegende Arbeit so konzipiert, dass der sich mit diesem Themenkomplex befassende zweite Teil der weiteren Bearbeitung als *Allgemeiner Teil* vorangestellt ist. Dieser ist vor allem an den insoweit interessierten oder mit den Grundlagen des Strafzumessungsrechts weniger vertrauten Leser gerichtet. Auf diese Weise soll sowohl das notwendige wissenschaftlich-theoretische Fundament als auch die erforderlichen Praxiskennnisse vermittelt werden, um sich der in den folgenden Teilen bearbeiteten, eigentlichen Kernfrage der Untersuchung nähern und den diesbezüglich erfolgenden Ausführungen besser folgen zu können. Der mit den Grundlagen des Strafzumessungsrechts bereits vertraute Leser kann diesen *Allgemeinen Teil* demnach getrost überspringen und sich sogleich den Ausführungen zur Lebensleistung und ihrer Behandlung im Strafzumessungsrecht zuwenden.¹

¹ Vgl. hierzu ab Teil 3.

B. Strafe und Strafzumessung im Allgemeinen

Der als *Allgemeiner Teil* konzipierte zweite Teil der Arbeit beschäftigt sich mit den Grundlagen von Strafe und Strafzumessung. Dabei wird insbesondere der Strafbegriff des StGB erläutert und dann anhand der folgenden Ausführungen zu den Straftheorien ausführlich dargestellt, weshalb überhaupt gestraft wird. Hierauf aufbauend erläutert die Untersuchung die allgemeinen Grundlagen der Strafzumessung. Dabei wird zuerst das straftheoretische Konzept, auf dem das StGB steht, hergeleitet und im Anschluss dargestellt, wie sich dieses auf das Gebiet der Strafzumessungstheorien auswirkt. Um der angestrebten Praxisrelevanz Rechnung zu tragen, wird der Schwerpunkt dabei klar auf die herrschende *Spielraumtheorie* gelegt. Da für letztere die *Schuld* von ganz besonderer Relevanz ist, gerade dieses Merkmal aber eine Vielzahl an Problemen birgt, erfahren in der Folge vor allem die Schuldbegriffe größere Aufmerksamkeit. Zum Abschluss des *Allgemeinen Teils* wird der Strafzumessungsvorgang auf Grundlage der Spielraumtheorie allumfassend dargestellt, um ein generelles Gespür für die Strafzumessungsentscheidung zu vermitteln. Hierbei liegt ein besonderes Augenmerk darauf, die einzelnen, häufig nur schwer voneinander abgrenzbaren Strafzumessungsumstände darzustellen und dabei auch Voraussetzungen und Reichweite ihrer – mitunter auch gegensätzlichen – Auswirkungen auf Schuld- und Präventionserwägungen zu verdeutlichen. Dies ist gerade auch deshalb von Interesse, weil die Lebensleistung – entgegen der ersten Erwartung – bei einer Vielzahl von ausdrücklich benannten Strafzumessungskriterien Relevanz entfalten kann, wie die späteren Ausführungen noch aufdecken werden.

C. Die Lebensleistung als Strafzumessungserwägung

Das eigentliche Kernstück der Untersuchung beginnt mit Teil Drei der Arbeit, der sich mit der bisherigen Handhabung der Lebensleistung im Strafzumessungsrecht auseinandersetzt. Dabei wird zuerst ihre begriffliche Einordnung und strafzumessungsrechtliche Berücksichtigung in der instanzgerichtlichen wie höchstrichterlichen Rechtsprechung dargestellt. Diese – insgesamt nur recht spärlichen und gerade aus dogmatischer Sicht regelmäßig sehr weit an der Oberfläche verbleibenden – Erkenntnisse werden anschließend mit den in aller Regel ebenfalls nicht weiter in die Tiefe gehenden Reaktionen oder Stellungnahmen aus der strafrechtlichen Literatur verglichen. Folglich liegt hier der Schwerpunkt

auf der Darstellung des zu diesem Thema bisher einzig ergangenen, umfassenden Beitrags von Wittig.²

Im vierten Teil wird ein eigener Ansatz zur Klärung der strafzumessungsrechtlichen Berücksichtigungsfähigkeit der Lebensleistung im Rahmen der herrschenden Spielraumtheorie erarbeitet. Dabei erfolgt eine erste Grobeinteilung dahingehend, dass zwischen der Bestimmung des bloßen *Begriffs* und der Klärung der *Strafzumessungsrelevanz* der Lebensleistung differenziert wird. Innerhalb der Begriffsbestimmung wird weiterhin davon ausgegangen, dass die Lebensleistung aus einer Dauer- und einer Leistungskomponente besteht, die im Folgenden erörtert werden. Dabei steht einerseits die Frage im Mittelpunkt, wann in zeitlicher Hinsicht von einer „Lebens“-Leistung ausgegangen werden kann, andererseits wird untersucht, wo der Unterschied zwischen schlichtem Tätigwerden und einer „Leistung“ zu sehen ist.

Bei der Bestimmung der Strafzumessungsrelevanz einer dann begrifflich geklärten Lebensleistung wird entsprechend der Vorgaben der Spielraumtheorie zwischen der Schuld(rahmen)relevanz³ und der Präventionsrelevanz unterschieden. Im Bereich der Schuldrahmenrelevanz wird dargestellt, inwieweit eine festgestellte Lebensleistung in der Lage sein kann, das Maß der Strafzumessungsschuld hinsichtlich der konkret abzuurteilenden Tat zu beeinflussen, und ob darüber hinaus im Einzelfall in der Lebensleistung auch ein Anknüpfungspunkt für weitere, für den gerechten Schuldausgleich relevante Umstände zu erblicken ist. Im Rahmen der Präventionserwägungen wird überprüft, ob und inwieweit eine Lebensleistung Einfluss auf spezial- wie generalpräventive Zielsetzungen nehmen und so innerhalb des zuvor festgestellten Schuldrahmens (erneut) strafzumessungsrelevant werden kann. Die innerhalb des vierten Teils erzielten Ergebnisse werden dabei auch immer wieder kritisch mit denen der bislang ergangenen Rechtsprechungs- und Literaturansichten abgeglichen, sofern letztere zu einem bestimmten Bereich vorliegen. Aus den gesammelten Erkenntnissen wird schließlich unter der Bezeichnung „*Doppelte Drei-Stufen-Theorie*“ ein Vorschlag zur Bestimmung der strafzumessungsrechtlichen Berücksichtigungsfähigkeit einer Lebensleistung hergeleitet. Dies umfasst sowohl die Fragen nach der Berücksichtigungsfähigkeit auf Schuld- wie Präventionsebene an sich, als auch die strafzumessungsrechtliche Gewichtung einer im Einzelfall als berücksichtigungsfähig eingeordneten Lebensleistung. Der vierte Teil schließt damit, dass aus den allgemeinen, über die *Doppelte Drei-Stufen-Theorie* systematisierten,

² Wittig, in: FS Beulke (2015), 1241.

³ Die weiteren Ausführungen werden zeigen, dass die Spielraumtheorie die letztlich ausgesprochene Strafe über einen Schuldrahmen – der sich über zwei Komponenten bestimmt – und über die Präventionserwägungen in den weiten gesetzlichen Strafrahmen einordnet. Zum Begriff der „Schuldrahmenrelevanz“ im Vergleich zur „Schuldrelevanz“ vgl. Teil 4 Kap. 3 B.

Ergebnissen zur Strafzumessungsrelevanz einer Lebensleistung weitere Erkenntnisse hinsichtlich etwaig notwendiger Strafraumenverschiebungen oder strafzumessungsrechtlicher Folgeentscheidungen hergeleitet werden.

Im fünften und letzten Teil der Arbeit werden die Ergebnisse der Untersuchung zusammengefasst und die *Doppelte Drei-Stufen-Theorie* in Übersichten zur Schuld- und zur Präventionsrelevanz veranschaulicht. Dies soll dem praktischen Rechtsanwender im Sinne einer Art „Checkliste“ ermöglichen, eine festgestellte Lebensleistung zügig hinsichtlich ihrer Berücksichtigungsfähigkeit und ihres strafzumessungsrechtlichen Gewichts einzuordnen.

Sachregister

- Abschlagslösung 488–497
Abschreckung 52–56, 77 f.
– bei der Generalprävention 52–56
– bei der Spezialprävention 77 f.
Abschreckungsprävention, *siehe* negative
 Generalprävention
absolute Strafttheorie 31–50
– Kritik 42–48
– nach Hegel 37–39
– nach Kant 35–37
– Vergeltungstheorie, *siehe* Vergeltungs-
 theorie
Anders-handeln-können 147–155
Ansehensverlust 485, 500, 504, 517–519
Art der Ausführung der Tat 218 f., 448 f.
Auszeichnungswürdigkeit, besondere 345–
 365
- Berufliche Nachteile 514–517
Beruflicher Erfolg als Lebensleistung 349–
 352, 362, 451–461
Beruflich-soziale Stellung 450, 451–461
Bessergestelltenbonus, *siehe* Klientelstraf-
 recht
Beweggründe und Ziele des Täters 225–
 228, 437–441
- Dauer- und Leistungskomponente der
 Lebensleistung, wechselseitige Beeinflus-
 sung 369–371
Dauerkomponente der Lebensleistung 302–
 330, 631 f., 634
Doppelte Drei-Stufen-Theorie 554–588,
 640–642, 643–651
– artverwandtes Rechtsgut mit vergleich-
 barer Schutzrichtung 557, 559–561,
 572 f., 581, 587 f., 636, 644 f., 647 f., 650 f.
- Checklisten (tabellarische Übersichten)
 643–651
– dasselbe Rechtsgut 416, 557–561, 581,
 587 f., 614, 640–647., 650 f.
– Gewicht der Lebensleistung auf Präven-
 tionsebene 573–584, 587 f., 640–642,
 646–649
– Gewicht der Lebensleistung auf Schulde-
 bene 556–573, 587 f. 640–642, 643–645
– identisches Rechtsgut 415 bei Fn. 192,
 557, 587 f., 640, 643–647
– Kernaussagen 581–584, 587 f.
– soziale Komponente, Ursache für
 Bessergestelltenbonus 589–606
– soziale Komponente, Verzicht auf 591–
 606
– Strafaussetzung zur Bewährung 621–626,
 627 f., 651
– Straffrahmenrelevanz 611–616, 650 f.
– Straffreiaussetzung zur Bewährung 626–
 628, 651
– Strafzumessungsrechtliches Gewicht der
 Lebensleistung 555–584, 587 f., 640–642,
 643–651
– tabellarische Übersichten (Checklisten)
 643–651
– tatfremde Lebensleistung 557, 587 f.,
 645 f., 649–651
– Verzicht auf soziale Komponente 591–
 606
– Wahl der Straftart 617–621, 651
– Zusammenfassung 581–584, 587 f.
– zusammenhangsloses Rechtsgut 581,
 645 f., 649–651
- Erfolg, beruflicher 349–352, 362, 451–461
Erfolgsstrafrecht 34
Erfolgsunrecht 200–212, 244–250, 462–483

- außertatbestandsmäßige Folgen 206–210
- Beeinflussung durch die Lebensleistung 462–483
- keine „Mengenrechtsprechung“ 211, 248
- Maß der Vorwerfbarkeit 244–249
- tatbestandsmäßige Rechtsgutsverletzung 201–205
- Expressive Straftheorien 95–102

- Fähigkeitszeitraum für eine Lebensleistung 308, 310–318
- Fiktive Nachtatbetrachtung 481 f.
- Fiktive Vortatbetrachtung 464
- Formeller Strafbegriff, *siehe* Strafe
- Funktionaler Schuldbegriff 157–171
 - nach Haffke 168
 - nach Jakobs 162–167
 - nach Roxin 157–162
 - nach Streng 168 f.

- Generalprävention 52–74, 545–549, 553 f.
 - Erwägungen bei der Lebensleistung 545–549, 553 f.
 - Kritik 62–74
 - negative 52–57
 - positive 57–62
- Gerechtigkeit 101 f.
- Gerechtigkeitstheorien 33, 39–42
- Gesinnung des Täters 228–230, 427–437

- Handlungsunrecht 212–250, 426–474
 - Art der Ausführung der Tat 218 f., 448 f.
 - Aufgewendeter Wille 230–233, 441–447
 - Beeinflussung durch die Lebensleistung 426–474
 - Beweggründe und Ziele des Täters 225–228, 437–441
 - Gesinnung des Täters 228–230, 427–437
 - Komponenten 216–250
 - Maß der Pflichtwidrigkeit 219–221, 453–461
 - Maß der Vorwerfbarkeit 244–249
 - Nachtatverhalten 233, 235–243
 - objektives 218–224
 - Persönliche Verhältnisse des Täters 221–224, 449–461
 - subjektives 224–243
 - Vorleben des Täters 233–235

- Wirtschaftliche Verhältnisse des Täters 224 f., 449–461
- Hoeneß, Uli 3–5, 653–659

- Indizkonstruktion 383–424, 385–387
 - im Rahmen der Lebensleistung 388–483
- Innere Einstellung zur Tat 427–448
- Innerer Zusammenhang (zwischen Lebensleistung und Tat) 388–483, 411–424
 - anlassbezogener 391
 - bei Korruptionsdelikten 421 f.
 - bei Steuerhinterziehung 417–420
 - bei Tötungs- und Körperverletzungsdelikten 415–417
 - bei Untreue 422–424
 - rechtsgutsbezogener 392–411

- Klientelstrafrecht 351, 551, 450–461, 594–596, 598, 603, 589–606
- Kontrollen, fehlende 443–446
- Körperverletzungsdelikte, innerer Zusammenhang 415–417
- Korruptionsdelikte, innerer Zusammenhang 421 f.

- Lebensleistung 271–651, 629–651
 - Abgrenzung zu § 46a StGB 584–587
 - als „achtenswertes“ Tatmotiv 438 f.
 - als „begrifflicher“ Tatusprung 439–441
 - als allgemeines Strafzumessungskriterium 293–295
 - als eigenständiges Strafzumessungskriterium 607–611
 - als Lebensabschnittsleistung 303–330
 - als Nachtatverhalten 332 f., 462–474
 - als Vortatverhalten 332, 426–461, 474–483
 - Art der Ausführung der Tat 448 f.
 - Beeinflussung der Strafzumessungsschuld 383–483, 635–638, 643–645
 - Beeinflussung des Erfolgsunrechts 462–483, 637, 643–645
 - Beeinflussung des Handlungsunrechts 426–474; 635–637, 643–645
 - Begriff in der bisherigen Literatur 281–288
 - Begriff in der bisherigen Rechtsprechung 273–278

- Begriff in der höchstrichterlichen Rechtsprechung 275–278
- Begriff, Dauerkomponente 302–330, 631 f., 634
- Begriff, eigene Definition 379, 634
- Begriff, eigener Ansatz 301–380, 631–634
- Begriff, Leistungskomponente 330–378, 632–634
- Begriff, zeitliche Komponente 302–330, 631 f., 634
- bei der Tat aufgewendeter Wille 441–447
- beruflicher Erfolg 349–352, 362, 451–461
- beruflich-soziale Stellung 451–461
- besondere Auszeichnungswürdigkeit 345–365
- besondere Auszeichnungswürdigkeit, Fallgruppen 346–363
- Beweggründe und Ziele des Täters 437–441
- des Uli Hoeneß 3–5, 653–659
- Doppelte Drei-Stufen-Theorie 554–628, 640–642, 643–651
- eigener Ansatz zu Begriff und Strafzumessungsrelevanz 289–628, 631–642
- erheblich erschwerte Pflichterfüllung 356–363
- Fähigkeitszeitraum 310–318
- Fiktive Nachtatbetrachtung 481 f.
- Fiktive Vortatbetrachtung 464
- Generalprävention 545–549, 553 f.
- Gesinnung des Täters 427–437
- Indizkonstruktion 383–388, 388–483
- innere Einstellung zur Tat 427–448
- innerer Zusammenhang bei Korruptionsdelikten 421 f.
- innerer Zusammenhang bei Steuerhinterziehung 417–420
- innerer Zusammenhang bei Tötungs- und Körperverletzungsdelikten 415–417
- innerer Zusammenhang bei Untreue 422–424
- innerer Zusammenhang mit der Tat 388–483, 411–424
- innerer Zusammenhang, anlassbezogener 391
- innerer Zusammenhang, rechtsgutsbezogener 392–411
- Klientelstrafrecht 351, 551, 450–461, 594–596, 598, 603, 589–606
- langjähriges verkehrstreues Fahren 358–361
- Leistungszeitraum 304, 307–310, 318, 567–569, 588–591, 632
- Maß der Pflichtwidrigkeit 453–461
- Medienberichterstattung 504–514
- persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse 449–461
- persönlichkeitsfremde Tat 434–437, 442 f., 449, 463, 541–543, 621, 636, 638
- Pflichterfüllung mit altruistischem Charakter 354–356
- positive Auswirkung auf Vielzahl von Personen 362 f.
- Präventionsrelevanz auf Grundlage der doppelten Indizkonstruktion 537–549, 638–640, 646–649
- Präventionsrelevanz außerhalb der doppelten Indizkonstruktion 549–553, 638–640, 646–649
- Präventionsrelevanz nach Wittig 288
- Präventionsrelevanz 535–554, 638–640, 646–649
- Prominentenbonus bzw. Prominentenmalus 351, 551, 450–461, 594–596, 598, 603
- Schuldrahmenrelevanz 383–535, 556–573, 635–638
- Schuldrelevanz nach Wittig 286–288
- Schuldrelevanz, *siehe* Schuldrahmenrelevanz u. Strafzumessungsschuld
- soziale Komponente 282 f., 365–368, 591–606
- Spezialprävention 538–545, 549–552, 553 f.
- Steuererwirtschaftung unter besonderem persönlichen Einsatz 361 f.
- Strafaussetzung zur Bewährung 266–269, 621–626, 627 f., 651
- Strafempfindlichkeit, erhöhte 524–527
- Strafrahenrelevanz 611–616, 650 f.
- Strafrestauesetzung zur Bewährung 269, 626–628, 651

- strafzumessungsrechtliches Gewicht nach der Doppelten Drei-Stufen-Theorie 556–584, 587 f., 640–642, 643–651
- Strafzumessungsrelevanz nach bisheriger Rechtsprechung 278 f.
- Strafzumessungsrelevanz nach der bisherigen Literatur 281–288
- Strafzumessungsrelevanz, eigener Ansatz 381–628, 634–642, 643–651
- Strafzumessungsschuldrelevanz 383–483, 635–638, 643–645
- Täterbelastende Folgen der Tat 485–528, 503–528
- über Spenden 372–378, , 604, 634, 656
- überobligatorisches Verhalten 333–353
- Verlust der 519–523
- Wahl der Straftat 617–621, 651
- Wiedergutmachungsleistungen 466–474, 529–534, 563 f., 584–587, 610, 636
- zeitliche Komponente, Verhältnismethode 308–330, 632
- Lebensleistungsrechtsprechung des BGH 276–278, 292 f.
- Leistungskomponente der Lebensleistung 330–378
- Leistungszeitraum für eine Lebensleistung 304, 307–310, 318, 567–569, 588–591, 632
- Maß der Pflichtwidrigkeit 219–221, 453–461
- materieller Strafbegriff, *siehe* Strafe
- Medienberichterstattung 504–514
- als vorweggenommene Strafe 504 f.
- ausgewogene 508–510
- vorverurteilende 507 f.
- Mengenrechtsprechung 211, 248
- Missbilligungscharakter (der Strafe) 19 f.
- Nachtatverhalten 233, 235–243
- Negative Generalprävention 52–57
- Kritik 62–74
- Theorie des psychologischen Zwangs 52–57, 53 f.
- nach Feuerbach 52–57
- Negative Spezialprävention 77–79
- Normativer Schuldbegriff 135–140
- nothing works 84 f.
- Persönliche Verhältnisse des Täters 221–224, 449–461
- Persönlichkeit des Täters 212–216, 223, 381, 622, 661
- Persönlichkeitsfremde Tat 434–437, 442 f., 449, 463, 541–543, 621, 636, 638
- Positive Generalprävention 57–74
- Kritik 62–66; 69–74
- Positive Spezialprävention 76 f.
- Präventionsrelevanz der Lebensleistung 535–554, 638–640, 646–649
- auf Grundlage der doppelten Indizkonstruktion 537–549, 638–640, 646–649
- außerhalb der doppelten Indizkonstruktion 549–553, 638–640, 646–649
- Präventive Vereinigungstheorie 91–93
- Prominentenbonus bzw. Prominentenmalus 351, 551, 450–461, 594–596, 598, 603
- Punktstrafe, Theorie der 117–119
- Rechtsgut 396–411
- artverwandtes mit vergleichbarer Schutzrichtung 557, 559–561, 572 f., 581, 587 f., 636, 644 f., 647 f., 650 f.
- dasselbe 416, 557–561, 581, 587 f., 614, 640–647., 650 f.
- identisches 415 bei Fn. 192, 557, 587 f., 640, 643–647
- zusammenhangsloses 581, 645 f., 649–651
- Relative Straftheorien 50–89
- Grundkonzept 50 f.
- Resozialisierung, *siehe* Spezialprävention, positive
- Schadenswiedergutmachung 466–474, 529–534, 563 f., 584–587, 610, 636
- Schuldausgleich durch positive Leistungen 528–534
- Schuldausgleich durch sonstige maßgebliche Umstände 250–253, 483–534
- Schuldbegriff 124–184
- der vermittelnden Verbrechenslehre 145–176
- funktionaler 157–171
- funktionaler, nach Haffke 168
- funktionaler, nach Jakobs 162–167

- funktionaler, nach Roxin 157–162
- funktionaler, nach Streng 168 f.
- in der Verbrechenslehre, *siehe* Strafbegründungsschuld
- normativer 135–140
- Schuldidee 126 f.
- Schuldprinzip 126–130
- sozialer 155–157
- Strafbegründungsschuld 130–176
- Schuldidee 126 f.
- Schuldprinzip 126–130
- Schuldrahmen 195–263
 - Herleitung 253–263
- Schuldrahmenrelevanz der Lebensleistung 383–535, 556–573, 635–638
- Schuldrahmentheorie, *siehe* Spielraumtheorie
- Schuldspielraum 195–263
 - Herleitung 253–263
- Soziale Komponente der Lebensleistung 282 f., 365–368, 591–606
 - Ursache für Bessergestelltenbonus 589–606
 - Verzicht auf 591–606
- Soziale Stellung 451–461
- Sozialen Gestaltungsakt, Theorie vom 119 f.
- Sozialer Schuld begriff 155–157
- Sozialethisches Unwerturteil, *siehe* Strafe
- Spenden 372–378, 604, 634, 656
- Spezialprävention 74–89
 - Erwägungen bei der Lebensleistung 538–545, 549–552, 553 f.
 - Grundlagen nach von Liszt 75–79
 - Kritik 79–88
 - negative 77–79
 - positive 76 f.
- Spielraumtheorie 109–112, 112–117, 185–269
- Stellenwerttheorie 120 f.
- Steuererwirtschaftung als Lebensleistung 361 f.
- Steuerhinterziehung, innerer Zusammenhang 417–420
- Strafart 264 f.
- Strafart – in Abhängigkeit von der Lebensleistung 617–621, 651
- Straf aussetzung zur Bewährung 266–269, 621–626, 627 f., 651
- Strafbegriff, *siehe* Strafe
- Strafbegründungsschuld 130–176
 - als persönliche Vorwerfbarkeit 145–176
 - im Sinne des normativen Schuld begriffs 145–176
- Strafe 16–29
 - Begriff im allgemeinen Sprachverständnis
 - Begriff im StGB 17–25
 - expressiv-kommunikative Komponente
 - formeller Strafbegriff 17 f.
 - Kritik am Strafbegriff 22–25
 - materieller Strafbegriff 18
 - Missbilligungscharakter 19 f.
 - Notwendigkeit 26–28
 - Rechtfertigung 28 f.
 - sozialethisches Unwerturteil 20–22
 - Übelscharakter 18 f.
- Strafempfindlichkeit, erhöhte 524–527
- Strafersatz 493–497, 502–528, 572 f., 626, 637, 645, 659
- Strafrahmen 186–195
 - gesetzlicher 186–195
 - Relevanz der Lebensleistung 611–616, 650 f.
- Strafrahmenrelevanz der Lebensleistung 611–616, 650 f.
- Strafrahmenverschiebungen 187–194
 - fakultative 188 f.
 - obligatorische 187 f.
 - unbenannte 189–191
 - wertungsabhängige 188–193
- Strafrestaussetzung zur Bewährung 269, 626–628, 651
- Straftheorien 31–102
 - absolute 31–50
 - expressive 95–102
 - Generalprävention 52–74
 - Generalprävention, Kritik an 62–74
 - Generalprävention, negative 52–57
 - Generalprävention, positive 57–74
 - praktische Relevanz 103 f., 112–124
 - relative 50–89
 - Spezialprävention 74–89
 - Spezialprävention, Kritik an 79–88
 - Spezialprävention, negative 77–79
 - Spezialprävention, positive 76 f.
- Strafzumessung 103–270
 - auf Grundlage des § 46 StGB 104–124

- Gewicht der Lebensleistung auf Präventionsebene 573–584, 587 f., 640–642, 646–649
- Gewicht der Lebensleistung auf Schuldenebene 556–573, 587 f., 640–642, 643–645
- Gewicht der Lebensleistung 555–584, 587 f., 640–642, 643–651
- Grundlagen 103–184
- Persönlichkeit des Täters 212–216
- praktische Relevanz der Straftheorien 103 f., 112–124
- Schuldrahmentheorie, *siehe* Spielraumtheorie
- Spielraumtheorie 109–112, 112–117, 185–269
- Strafzumessungsvorgang in der Praxis 185–269
- Stufen- oder Stellenwerttheorie 120 f.
- Tatproportionalitätslehre 121–123
- Theorie der Punktstrafe 117–119
- Theorie vom sozialen Gestaltungsakt 119 f.
- Strafzumessungsrelevanz der Lebensleistung, eigener Ansatz 381–628
- Strafzumessungsschuld, Maß der 197–250
- Beeinflussung durch die Lebensleistung 383–483, 635–638, 643–645
- nach § 46 Abs. 1 S. 1 StGB 176–184
- Zusammenfassung 249 f.
- Strafzumessungsschuldrelevanz der Lebensleistung 383–483, 635–638, 643–645
- Strafzumessungsvorgang in der Praxis 185–269
- Stufentheorie 120 f.
- Sühntheorie 33–35

- Täterbelastende Folgen der Tat 485–528
- Täterpersönlichkeit 212–216, 223, 381, 622, 661
- Tatproportionalitätslehre 121–123
- Tatstrafrecht 212–216
- Theorie des psychologischen Zwangs 52–57, 53 f.
- Tötungsdelikte, innerer Zusammenhang 415–417

- Überscharakter (der Strafe), *siehe* Strafe
- Überobligatorisches Verhalten als Lebensleistung 333–353
- Unrecht 131–135; 197–250
 - Erfolgsunrecht 200–212, 244–250, 462–483
 - Handlungsunrecht 212–250, 426–474
- Untreue, innerer Zusammenhang 422–424
- Unwerturteil, *siehe* Strafe

- Verbrechenslehre 11–28, 131–176
 - finale 136–138
 - Grundlagen 14 f.
 - klassische 131–135
 - neoklassische 135 f.
 - vermittelnde 139 f.
- Vereinigungstheorie 89–95
 - additiver Ansatz 90
 - dialektischer Ansatz 90–95
 - präventive 91–93, 107–109
 - vergeltende 93 f., 109–112
- Verfahrensverzögerungen 504
- Vergeltende Vereinigungstheorie 93 f.
- Vergeltungstheorie 33–39
 - nach Hegel 37–39
 - nach Kant 36 f.
 - nach moderner Prägung 41 f.
 - reine 33 f.
- Verhältnismethode, zur Bestimmung der zeitlichen Komponente der Lebensleistung 308–330
- Verlust der Lebensleistung 519–523
- Verlust des sozialen Ansehens 517–519
- Vollstreckungsmodell 498–501
- Vorleben des Täters 233–235, 242 f.
- Vorverurteilung 222, 251, 504–514
- Vorwerfbarkeit, persönliche 145–176

- Wiedergutmachungsleistungen 466–474, 529–534, 563 f., 584–587, 610, 636
- Wille, aufgewendeter 230–233, 441–447
- Willensfreiheit 44, 149–155
 - relative 153 f.
 - subjektive 154 f.
- Wirtschaftliche Nachteile 514–517
- Wirtschaftliche Verhältnisse des Täters 224 f., 449–461

Zeitliche Komponente der Lebensleistung 302–330, 631 f., 634

Zusammenhang mit der Tat, innerer 388–483

